Die Buchführung über Immobilien
im ehemaligen Justizamt Bischhausen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktor-Würde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Karl Strippel,
Rechtsanwalt in Cassel.

Marburg a. L.
N. G. Elwertsche Universitäts-Buchhandlung
1913.

Referent: Herr Geh. Justizrat Professor Dr. Heymann.

Als Dissertation gedruckt werden — mit Erlaubnis der Fakultät — nur das Vierte Kapitel (§§ 18—22) und die Anlagen der Abhandlung. Das ganze Werk erscheint gleichzeitig unter dem Titel: „Die Währschafts- und Hypothekenbücher Kurhessens in geschichtlicher Entwicklung, zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Katasters“ in der von Herrn Professor Heymann herausgegebenen Sammlung: „Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht“ im Verlag von N. G. Elwert in Marburg.

Inhaltsübersicht.

Viertes Kapitel.

§ 18.

Geschichtliche Einleitung.

I. Vorbemerkung.

Die gerichtliche oder obrigkeitliche Behandlung der Rechtsgeschäfte über den Grund und Boden ist für alle Länder des germanischen Rechts charakteristisch; ebenso aber auch die diesem obrigkeitlichen Akte sich anschließende Eintragung in öffentliche Bücher (Buchung).

Bei der Darstellung des Grundbuchwesens eines bestimmten Rechtsgebietes lassen sich nun zwei Wege einschlagen. Man kann ausgehen von den gesetzlichen Anordnungen, auf denen jenes Buchungsverfahren beruht, und so dessen Entwicklung schildern. Es läßt sich aber auch von dem gerichtlichen Buch ausgehen und durch Beschreibung eines solchen oder einer Mehrheit von solchen ein Bild geben von der Beschaffenheit seines Rechtsgebietes. Im ersteren Falle wird man größeres Gewicht legen auf die bewegenden Gedanken, die zur Einrichtung und Verbesserung des Buchsystems geführt haben. Im andern Fall wird anschaulich gemacht werden, wie die Justizbeamten die von den Behörden getroffenen Anordnungen in die Praxis umgesetzt haben, wie diese verstanden worden sind, wie sie, vielleicht sogar bewußt, mit Rücksicht auf entgegenstehende praktische Bedenken nicht befolgt worden sind.

Der erste Weg, eine Zusammenstellung der gesetzlichen Anordnungen und Grundgedanken, war der bisher übliche. Er mußte natürlich da versagen, wo aus dem rein praktischen Bedürfnis heraus bereits Bücher geführt wurden. Aber daß auch da, wo sie auf ausdrücklicher behördlicher Anordnung beruhen, eine die wahre Rechtslage richtig und vollständig treffende Schilderung des gesamten Grundbuchwesens nur möglich ist durch eine genaue Würdigung der tatsächlich geführten Bücher, ist eigentlich selbstverständlich. Auf diesen Weg hingewiesen zu haben, darin besteht ein

unvergängliches Verdienst des Hallenser Rechtslehrers Paul Rehme. Als erster hat er für eine Reihe von Stadtbezirken die Entwicklung des Grundbuchwesens an der Hand des gesamten Buchmaterials eines Bezirks unter liebevollem Eingehen auf das Buchsystem, Buchführung und Buchinhalt hervorragend anschaulich dargestellt, unter einer das Buchmaterial und die Gesetzesanordnungen äußerst geschickt verbindenden Darstellung.

Nachdem wir die hessische Rechtsentwicklung bis zur Einführung der Contracten-Ordnung von 1732, des umfassenden Reformgesetzes und ferner dieses selbst und die sich ihm anschließende Rechtsentwicklung geschildert haben[1]), wird sich die folgende Darstellung beschäftigen mit den sämtlichen, seit der C. O. geführten, sich auf das Währschafts- und Hypothekenwesen beziehenden Büchern eines hessischen Amtes, und zwar des ehemaligen Justizamts und heutigen Amtsgerichts Bischhausen, im Kreis Eschwege. Daß wir durch Trennung des formellen vom materiellen Teil das weit anschaulichere System Rehmes verlassen mußten, ergab sich für uns daraus, daß hier die Grundbuchentwicklung eines ganzen Landes zur Darstellung kam, nicht bloß einer Stadt.

Mit Absicht haben wir uns ferner nicht im Gegensatz zu Rehme, sondern gewissermaßen als Ergänzung der bisher von ihm befolgten Methode ein Justizamt mit ausgesprochen ländlichem Charakter ausersehen. Denn auch der Sitz des Gerichtes ist ein Dorf und die einzige im Anfang des 19. Jahrhunderts ihm zugeteilte Stadt — Waldkappel — hat an Einwohnerzahl den Amtssitz kaum übertroffen, auch seine ländliche Abkunft nie verleugnet.[2]) — Dazu kommt, daß die Bücher dieses Amts fast vollständig erhalten sind und daß sich — wegen seines verhältnismäßig geringen Umfangs — ihre um so eingehendere Beschreibung ermöglichen läßt.

---

[1]) Kapitel I—III der „Abhandlung“.

[2]) „Erst spät erhielt Waldkappel städtische Rechte“. (Landau, Beschreibung des Kurfürstentums Hessen — 1842 — S. 313); jedenfalls nach 1414 (Hess. Ztschr. Bd. 7, S. 250).

II. Amts- und Gerichtsbezirk.

Die einschneidenden Veränderungen, die dieser Gerichtsbezirk seit Einführung der C. O. erfahren hat, machen es nötig, einen Blick auf seine geschichtliche Entwicklung zu werfen.

Das alt-adlige Geschlecht derer von Boyneburg zerfällt in die Stämme der weißen und der schwarzen Fahne. Zu der weißen Fahne gehören drei Stämme: die von Boyneburg zu Boyneburg-Städtfeld, die zu Bischhausen-Laudenbach und die von Boyneburg-Hoenstein.[1] Von dem Stamme derer zu Bischhausen-Laudenbach veräußern die Gebrüder Hans und Carl von Boyneburg-Bömmelberg endgültig 1660 den ihnen zustehenden „halben Stammb" dem Landgrafen.[2] Dieser besteht in Sonderanteilen an bestimmten Dörfern sowie ihrem $^1/_6$ Anteil an dem ungeteilt vorhandenen Boyneburgischen Gesamtgericht. Die jetzt der Landesherrschaft anteilig — aus den Sonderanteilen oder dem Samtgerichtsanteile — zugehörigen Dörfer heißen Mengedörfer im Gegensatz zu den ganz boyneburgischen Dörfern. Zu den Mengedörfern zählen:

Bischhausen, Reichensachsen, Kirchhoßbach, Grandeborn, Rechtebach, Wichmannshausen, Rittmannshausen und Rhörda;

zu den ganz adeligen Dörfern (soweit sie nicht andern Ämtern angehören):

Unter- und Oberdünzebach, Langenhayn, Oetmannshausen, Hoheneiche, Netra und Thurmhoßbach.[3])

Die Gerichtsbarkeit ist folgendermaßen verteilt: Der Amts- und Gerichtsbezirk des zu Bischhausen wohnenden landgräflichen, zuerst „fürstlich hessischer Verwalter" genannten Be-

---

[1]) Diese und die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf „Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. 5 S. 373 f., sowie auf dem Saalbuch des Amts Bischhausen um 1661 in einem vom Amtsgericht Bischhausen 1901 an das Marburger Staatsarchiv abgegebenen Band „Verhandlungen und Beurkundungen über die Besitzungen derer von Boyneburgk aus dem 17. Jahrhundert". — St. A. M.

[2]) Saalbuch S. 123: „auff gewiße maß Vmb eine Ansehnliche Summen geldeß abgehandtelt Vndt an sich bracht".

[3]) So noch 1778: Engelhard, Erdbeschreibung der hessischen Lande, I. Th., S. 299 f. — vgl. Kopp, Handbuch II, S. 106.

amten umfaßt die seit 1660 herrschaftlichen Sonderanteile der Mengedörfer. Andere Anteile derselben Dörfer sind bis 1660 nach altem Herkommen zwischen den Stämmen der weißen Fahne ungeteilt und bilden das „Samtgericht Boyneburg", das seitdem „Fürstlich Hessisches und Boyneburgisches" heißt. Das vom Landgrafen hieran erworbene Recht zeigt sich für den herrschaftlichen Beamten zu Bischhausen darin, daß er bei Ausübung der gerichtsherrlichen Gerechtsame desselben, z. B. bei der Bestellung und Verpflichtung des „Gesambt-Richters"[1]) die Landeshoheit (iura Regentis) zu wahren hat, während ihn die Amtsführung des letzteren selbst nicht berührt. Die noch übrigen Anteile der Mengedörfer sowie die ganz adeligen Dörfer hingegen bilden mehrere Patrimonialgerichte der verschiedenen Linien mit eigenen Beamten (Justitiarien). Es ist also die „Gerichtbarkeit teils allein herrschaftlich, teils allein boyneburgisch, teils gesamtschaftlich.[2])

Der Umfang des „Amts Bischhausen" ergibt sich ziemlich deutlich aus dem kurz nach 1660 auf Befehl von „Cammermeister und Räthen" durch den ehemals boyneburgischen Beamten Caspar Möller „aufgerichteten Sahlbuch", in dem die neu erworbenen landgräflichen „hergebrachten Gerechtigkeiten" beschrieben werden. Danach steht zu: dem Landgrafen Bischhausen zu $^2/_3$, Kirchhosbach, Grandenborn und Rechtebach zu je $^1/_2$, Rittmannshausen und Wichmannshausen zu je $^1/_4$ und Röhrda zu $^1/_{12}$; bei Reichensachsen ist der Anteil nicht angegeben.[3]) Dies Anteilsverhältnis äußert sich hinsichtlich der Zivilgerichtsbarkeit in der Befugnis, eine entsprechende Anzahl von „Schöffen zu setzen", was ja spätestens mit der Untergerichtsordnung von 1732 wegfällt.[4]) Ferner ist das Anteilsverhältnis grundlegend bei der Be-

---

[1]) dessen Amtssitz ursprünglich Jestädt, später Reichensachsen ist.

[2]) Engelhard S. 299.

[3]) Bestätigt für Bischhausen durch die Kataster-Vorbeschreibung von 1746 unter Nr. 1. — „Diese sämtliche Orte sind zwischen dem regierenden Hauß und der Familie von Boyneburg getheilt" heißt es in der 1790 für Landgraf Wilhelm IX. angelegten „Tabelle über alle und jede von Zeiten Henrici Infantis zugekommene Orte und Districte in Heßen" S. 56. — St. A. M.

[4]) Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums S. 322.

rechnung der durch Fremde zu zahlenden Bußen sowie für eine etwaige Nachschußpflicht des Gerichtsherrn. Im übrigen gilt aber der Grundsatz: „Die Buesen, sie seyen Gerichtlich oder ahn gericht erkannt, giebt jeder Vnder Than seiner Obrigkeit dar Vndter Er gesessen". Demgemäß wird später scharf zwischen „herrschaftlichen Untertanen" und „adeligen Hintersassen" unterschieden.[1])

Mit dem Aussterben der Boyneburg-Hoensteinischen Linie im Jahre 1792 fallen, endgültig allerdings erst mit dem Vergleich vom 24. Jauuar 1803,[2]) als Lehen an die Landesherrschaft zurück und damit unter die Jurisdiktion des Beamten zu Bischhausen ganz oder zum Teil die Dörfer:

„Oetmannshausen, Langenhayn, Nieder- und Oberdünzebach,
„Netra und Frieda „mit Gericht und Recht."

Auch der Anteil am Gesamtgericht wird in seinem ganzen Umfang abgetreten, Hoheneiche hingegen als Allodialgut angesehen.[3])

Nachdem ebenfalls in 1803 von dem letzten Sproß der Boyneburg-Bischhausen-Laudenbachschen Linie die ihm noch zustehenden[4]) Lehngüter des „halben Stamms" (darin Anteil an der Stadt Waldkappel) an die Landesherrschaft verkauft worden

---

[1]) Das ist zum Ausdruck gebracht für Bischhausen in der „Specialen Vorbeschreibung über die Herrschafftl. und Adel. Boyneburgische Gesamt Dorffschafft Bischhausen Amts Bischhausen" unter Nr. 36 (im Duplicat Lager Stück und Steuer Catastrum von 1746) — St. A. M. —

„Civil jurisdiction haben Gnädigste Herrschaft über deroselben alhiesige „Unterthanen und der von Boyneburg Laudenbach über deßen Hinter-„saßen privative zu exerciren".

Für Grandenborn werden 1737 zwei „Steuertabellen" angefertigt, die eine betrifft die „Steur Specificationes derer daselbstigen Herrschafftl. Unterthanen Contribuable Güther"; die andere ist betitelt: „Tabella der Dorfschaft Gr. Boyneburg. Bischhausisch- und Laudenbachischen Antheils" und besagt vor § 1 der Vorbeschreibung: „Die Gemeine Gr. ist in Herrschafftl. Unterthanen und Adeliche Boyneburgische Hintersaßen getheilet."

[2]) Original Vergleich zwischen Sr. Kurfürstl. Durchl. Wilhelm IX und den von Boyneburg-Hoensteinschen Allodial-Erben, die Abtretung der Mann Lehn-Stücke betreffend. Vom Jahr 1803. — Urkunden. Hessen-Casselsches Generalrepertorium, von Boyneburg — 1803. Jan 24. — St. A. M.

[3]) Dort besteht daraufhin das v. Baumbachsche Privat-Gericht Hoheneiche.

[4]) Das übrige hatte diese Linie 1660, wie erwähnt, an die Landesherrschaft veräußert.

ist,[1]) bleiben als Patrimonialgerichtsbezirke nur noch der dritte Teil des Samtgerichts der dritten boyneburgischen Linie übrig, der von Boyneburg-Städtfeld (Anteil an Reichensachsen, Röhrda, Wichmannshausen und Rechtebach[2]) und das Boyneburg-Städtfelder Privatgericht (Anteile an Wichmannshausen, Thurnhosbach, Rechtebach, Röhrda, Reichensachsen und Langenhain).[3])[4])

Die noch in 1807 erfolgte Neueinteilung des Königreichs Westfalen[5]) bringt wesentliche Veränderungen durch die Bildung der Kantone Aue, Bischhausen, Reichensachsen und Netra. — Der „Canton Reichensachsen" umfaßt mit dem Kantonshauptort die meisten früheren adligen Dörfer. Beim „Canton Bischhausen" hingegen verbleiben von den bisherigen Ortschaften außer dem Hauptort nur Kirchhosbach, Rechtebach und Thurnhosbach. Es kommen hinzu: Die Stadt Waldkappel, die Dörfer Germerode und Schwalbenthal, Rodebach, Harmuthsachsen, Küchen und Hasselbach, Hetzerode, Friemen, Burghofen, Schemmern, Stolzhausen, Stolzingen, Gehau und Eltmannsee; Heyerode, Diemerode, Stadthosbach; Wipperode, Alberode, Bernsdorf, Elberode und Mönchehof.

Durch das R. A. vom 10. Januar 1814 tritt mit der Wiedereinführung der vaterländischen Rechtsverfassung überhaupt auch

---

[1]) Rommel Bd. 5 S. 377.

[2]) So waren seit 1806 der Amtmann zu Bischhausen und zugleich der Advokat Valentin Beß zu Nentershausen Gesamtrichter oder „Administratoren der Gesamtgerichts Jurisdictions Administration". Die gerichtlichen Verträge aus den Jahren 1806—1808 tragen die Unterschriften beider Richter sowie die Siegel des Amts Bischhausen und des Freyherrlich von Boyneburg-Stettfeldschen Gerichts (Heßisch-Boyneburgischen Samtgerichts Hypothekenbuch de 1771 Abt. 1 S. 503, f. Abt. 2 S. 363). — St. A. M.

[3]) Kurhessischer Staats- und Adress-Calender auf das Jahr 1806 S. 132.

[4]) An Röhrda und Netra hatten schließlich noch die von Castel, an Reichensachsen die von Eschwege Anteil hinsichtlich der Gerichtsbarkeit.

[5]) Königl. Decret vom 24. Dezbr. 1807. — Bulletin der Gesetze und Decrete des Königreichs Westphalen 2. Auflage 1810 — I. Bd. S. 51 und 211. — Das Aufhören der Gerichtsbarkeit der Stadt-Magistrate und Patrimonialherrn wurde in dem Kgl. Decret vom 27. Januar 1808 § 56 ausgesprochen. — Daselbst Bd. I S. 365, 387.

die alte Ämtereinteilung wieder in Kraft. Da jedoch die „Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichtbarkeit (wie auch die der Stadt-Magistrate) in den hiesigen Landen einstweilen ausgesetzt bleiben soll", wird infolgedessen „den herrschaftlichen Justiz-Beamten die Verwaltung der Gerichtbarkeit in den Städten, und in den Patrimonialgerichts-Dörfern ihres Amtsbezirks, übertragen".[1]) Für Bischhausen bedeutet das den Anfall des Restes des Samtgerichts und der adligen Dörfer sowie der Stadt Waldkappel.[2])

An das Justizamt Netra verliert ferner das Amt Bischhausen in 1818 bei dessen Neubildung die Dörfer Netra, Rittmannshausen, Röhrda und Grandenborn. Entschädigt wird es hierfür durch Stadthosbach und Mitterode aus dem Reservatenbezirk Rotenburg (Amt Sontra).[3])

Mit der Neueinteilung der kurhessischen Provinzen nach Verwaltungs-Kreisen und der damit Hand in Hand gehenden Neuabgrenzung der Bezirke in 1821 erfährt Bischhausen eine abermalige Veränderung.[4]) Es gibt ab: Langenhain, Ober- und Niederdünzebach sowie Reichensachsen an das Amt Eschwege[5]) und erhält aus dem Amt Spangenberg: das Gericht Schemmern (Burghofen, Gehau, Heinrode, Hetzerode, Mäckelsdorf und Schemmern) nebst Diemerode, Eltmannsee und Friemen, sodaß das Amt damit insgesamt 5942, in 1854 aber

---

[1]) Slg. v. Ges. 1814 Seite 24 und 85.

[2]) Engelhard a. a. O. Seite 305 bezeichnet Waldkappel als „dreyherrisch" in Ansehung der Gerichtsbarkeit „indem neben dem regierenden Hause, so beynahe die Hälfte der Hausgesessenen darinnen hat, die von Boyneburg (1/3) und von Hundelshausen (1/6) Hintersassen allda haben, daher drey besondere Schultheißen sich darinnen finden". — Landgräflicher Stadt-Schultheiß ist seit 1779 der jeweilige Amtmann zu Bischhausen, der „samt dem jedesmaligen Amtsführenden Herrschaftlichen Bürgermeister" als „Stadtrichter" tätig wird — siehe Hochf. Hessen-Casselschen Staats- und Adress-Calender auf das Jahr Christi 1779 S. 115; 1786 S. 115 und Landau in Hess. Ztschr. Bd. 7 S. 256.

[3]) Reg. Bekanntm. vom 23. 2. 1818 (Slg. v. Ges. S. 14).

[4]) V. O. vom 29. 6. 1821 § 51 Nr. 2 und vom 30. 8. 1821 (Slg. v. Ges. S. 40 und 69 f.).

[5]) Seine Einwohnerzahl sank dadurch auf 3935.

6651 Einwohner zählt,[1]) trotzdem Diemerode in 1837 dem Justizamt Sontra zugeteilt wird.[2])

Es besteht somit das Amt zuletzt aus einer Stadt und sechszehn Dörfern, von denen nur vier zu den ursprünglichen Mengedörfern gehören: Bischhausen, Kirchhosbach, Rechtebach und Wichmannshausen, nur drei zu den ehemals ganz adligen Dörfern: Oetmannshausen, Hoheneiche, Thurmhosbach.

Es bezeichnet sich das Amt im 18. Jahrhundert als „Fürstliches Amt“, „HochFürstliches Amt“ oder bloß „Amt“, auch schon „Justizamt“; nach Erwerbung der Kurwürde (1803) „Kurfürstliches Justizamt“; zu westfälischer Zeit „Friedensgericht“ oder „Cantonsgericht“; nach 1814 wieder „Justizamt“.

Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtsbezirks ist im folgenden im Auge zu behalten.

III. Die Beamten.

Die Gesetzgebung über die Führung der Währschafts- und Hypothekenbücher in Hessen beschränkt sich nach Erlaß der Contracten-Ordnung — im 18. Jahrhundert ausnahmslos — bis zur Einführung einer „tabellarischen Form“ auf allgemeine Anordnungen[3]). Dem hessischen Beamten mit seinem angeborenen Ordnungssinn[4]) ist daher für die besondere Ausgestaltung seiner Amtsbücher viel freier Spielraum gelassen. Aus diesem Grunde ist es von Bedeutung, auch die jeweiligen Beamten des Amtes Bischhausen und ihre Amtszeit zu kennen. — Es hat an Beamten aufzuweisen:

Carl Hilchen, Kgl. und Hochfürstlicher Ambts-Vogt 1731 bis 1746,[5])

---

[1]) Hof- und Staatshandbuch auf das Jahr 1854 S. 105.

[2]) Ges. vom 30. 12. 1837 (Amtsbezirksänderung mit Rücksicht auf die Wahldistrikte für die Landtagswahlen).

[3]) Vgl. § 8 „das Buchsystem“.

[4]) Endemann S. 46.

[5]) Vorbeschreibung zum Steuerkataster unter Nr. 36 — Währschafts- und Hypothekenbuch II, S. 89 (letzter Eintrag vom 13. 6. 1746) — St. A. M.

Johann Peter Wilhelm Schuchard, Amts-Vogt bis 1754,[1])

C. G. Kesler, Amts-Vogt von 1754 an,[2])

L. C. Vogeley, Amts-Vogt, 1756 und 1757,[3])

Johann Friedrich Hartert, Lt., Amtsvogt, Fürstl. Heß. Amtmann von 1758 an (?),[4])

Isaac Kleinhans, Lt., seit 1762 Amts-Vogt, seit 1771 Amtmann,[5])

Friedrich Suabedissen, seit 1777 Amtmann,

Johann Caspar Wilckens, seit 1783 Amtmann, 1788 Justiz- und Renterey-Beamter, 1797 Amtmann und Rentmeister, 1804 Kurfürstlich Heßischer Amtmann,

Friedrich Hartmann Faust, seit 1806 Amtmann, 1808 Friedensrichter, 1814 Amtmann, 1818 Rath,

Ph. Wilh. Georg Karl Pfeiffer, seit 1821 Amtsaßeßor, 1822 Justizbeamter,

Johann Weiffenbach, seit 1832 Justizbeamter,

Georg Ludwig Ritter, seit 1838 Justizbeamter,

Carl Christian Lappe, seit 1846 Justizbeamter,

Carl August Faust, seit 1851 Justizbeamter,

Wilhelm Henkel, seit 1856 Justizbeamter,

Wilhelm Schmeißer, seit 1859 Justizbeamter, seit 1868 Amtsrichter,

Adolf Weiß, seit 1870 Amtsrichter bis 1874.

---

[1]) Letzter Eintrag vom 10. 8. 1754 — W. u. H. B. II, S. 226.

[2]) Erster Eintrag vom 1. 11. 1755 — W. u. H. B. II, S. 227.

[3]) Nachrichten und respve Exercitienbuch des . . Amts Bischhausen von 1757 — St. A. M.

[4]) Sammelband (s. u.).

[5]) W. u. H. B. II, S. 233 — vgl. zu diesen und den weiteren Angaben die betr. Jahrgänge des Hochfürstlich-Hessen-Casselschen Staats- und Adress-Calenders und des Kurfürstlich Hessischen Hof- und Staats-Handbuchs.

§ 19.

Die Bücher des Amts von der Contracten-Ordnung bis zur westfälischen Zeit.[1])

Gesetzlich vorgeschrieben ist für die Zeit von 1732—1801 die Führung von grundsätzlich nur einem Buche für den ganzen Amtsbezirk.[2]) Diese Anordnung ist im Amt Bischhausen zunächst auch befolgt worden.

I. Das älteste Buch (1731—1764).

Das älteste Buch trägt folgende Aufschrift:

„Währschafts und Hypothekenbuch des Amts Bischhausen vom 9ten August 1731 bis 10ten Juli 1764.“[3])

Es besteht aus zwei besonders paginierten Teilen, von denen der erste (Seite 3—282) den Zeitraum bis zum 27. Februar 1741 umfaßt. Der zweite, der sich unmittelbar an den ersten anschließt, heißt nach der Aufschrift auf der ersten Seite:

„Protocoll über die bey hiesigen Amt angeZeigte Kauffe, Tausche, Pfandt Verschreibungen, Schenckungen, Meyerpfachte pp. Angefangen den 28. Febr. 1741.“

Er umfaßt die laufenden Seiten 1—239.[4]) Am Ende

---

[1]) Die im folgenden beschriebenen Bücher befinden sich, soweit sie bis zum 1. Juli 1822 in Gebrauch gewesen sind, nunmehr sämtlich auf dem Staatsarchiv zu Marburg, alle späteren hingegen in dem Amtsgericht zu Bischhausen.

[2]) Vgl. § 8 der Abh. unter I.

[3]) mäßig starker Pappeinband mit aufgeklebtem gelblichrötlichen Papier. — Größe 38×23 cm, Stärke 6 cm; die Seiten 1 und 2 (Einträge vom 28. Juni bis 12. Juli 1731) finden sich eingeheftet in dem Sammelband: „Concepte derer Obligationen und Währschaften vom Jahr 1699—1770.“

[4]) Die Einträge vom 7. April 1755 bis zum 23. Juni 1763 fehlen. Es finden sich Verträge aus dieser Zeit (ursprünglich auf einzelnen, oft verschiedenfarbigen Blättern als „Concepte“ abgefaßt) in dem „Sammelband“ zusammen mit zahlreichen Eheprotokollen (aus 1757—9), ferner Ehepakten, in 1759 auch Verhypothekierungen, erst in 1760 regelmäßig auch Kaufbriefen und zwar in Vollständigkeit bis 1769. — Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der mit 1765 beginnende zweite Band des Währschafts- und Hypothekenbuchs erst in 1769 oder 1770 angelegt worden ist.

befinden sich zwei alphabetische Namensverzeichnisse, von denen sich das erste, „Index“ überschrieben auf Teil I, das zweite „Register“ auf den andern Teil bezieht. Sie enthalten die Zunamen der Vertragschließenden, und zwar des Verkäufers und Verpfänders; bei Tauschverträgen, bei denen ein doppeltes Protokoll aufgenommen wird, die Namen beider Parteien.

Es entspricht dies ältere Währschafts- und Hypothekenbuch hinsichtlich der Gesamtanlage der in § 8 C. O. gegebenen Vorschrift indes nur wenig.

Der Einzeleintrag ist zwar knapp und kurz. Es fehlt indes die Einräumung des besonderen „Buchblatts“ für jeden Amtseinwohner, der charakteristische Fortschritt und Unterschied zwischen dem modernem Buche und dem älteren Gerichtsbuch; es folgen vielmehr die Einträge in zeitlicher Reihenfolge. Allerdings wird im ersten Teil dieses älteren Buches noch jedem Eintrag nach der gesetzlichen Vorschrift „wenigstens eine Seite“ gewidmet, oder es bleibt bei längeren Einträgen der Rest der angebrochenen Seite frei. Es folgen sich jedoch im zweiten Teil zunächst vereinzelt, dann häufiger und schließlich seit 1746 mit pag. 86 ständig die Einträge ununterbrochen, ohne Zwischenräume. Insofern fällt das Buch in das System des alten Gerichtsbuchs zurück. Die Absicht der C. O., sämtliche eine verfügende Person betreffenden Verträge an einer Stelle zu vereinen, wird nicht erkannt, da auch die anfänglich freigelassenen Seitenteile nur noch bei Verpfändungen den Löschungsvermerk erhalten, im übrigen aber freibleiben. [1]) Das Zusammenfinden der Verträge einer Person wird somit lediglich ermöglicht durch die Genauigkeit des Registers. — An wenigen Stellen [2]) finden sich von den Parteien überreichte Anlagen — ein Anschlagsvertrag, Privatkaufverträge, Quittungen sowie die Verhandlungen bei Neufertigung einer verloren gegangenen Obligation — eingeheftet, auf die sich die Seitenzählung nicht erstreckt.

---

[1]) Die einzige Ausnahme betrifft den Wiederkauf eines Hauses. Dort heißt es ausdrücklich: Actum Codem puncto post (I, S. 32).

[2]) nach I, 8, 128, 241: II, 92, 136, 183, 207.

Betrachten wir sodann die Einzeleinträge inhaltlich, so müssen wir ein bedeutendes Überwiegen der Verpfändungen gegenüber den Kaufverträgen feststellen, gegen die die Tauschverträge und noch mehr die Zuschläge sehr zurücktreten. — Was insbesondere die Verpfändungen anlangt, so wird bis zum Jahre 1746 überwiegend von der älteren Satzung[1]) Gebrauch gemacht, dem Gläubiger die im einzelnen Falle verschieden gestaltete Befugnis eingeräumt, das versetzte Grundstück in „Gebrauch und Nutzung" oder „unter seinen Pflug" zu nehmen. Es findet sich diese Verpfändungsart vereinzelt und zwar bis 1746 gleichmäßig stark auch als antichretische Verpfändung bezeichnet. Als Beispiel für die ältere Zins-Satzung sei angeführt der typische Eintrag I, S. 30:

„1733 den 3. Febr. erschien Henrich Knierim Inwohner „und Adel.-Hintersaß Allhier und Zeigte an, es wolte Ihm der „Herrschafftl. Schultz Joh. Paul Bernhardt allhier und Anna „Catharina desen ehel. Hfrau Neuntzehn Rthlr. leihen.... (Angaben über die beabsichtigte Verwendung) ... Damit nun „Glaubiger dieses ihm vorZuleihenden Capitals nicht allein „gesichert seyn, sondern auch statt jährl. Zinßes einen ge„nuß dargegen haben möchte, so wolte Er demenselben ... Land „und Zwar das ... in hiesiger feldmarck gelegen Zum sichern „unterpfandt einräumen, also und dergestalt daß Glau„biger solches unterpfandt solange statt jährl. Zinßes nutzen „und gebrauchen solte, biß denenselben das Ihm ge„liehene Capital restituiret worden, und seye übrigens „vorbehalten, daß daßelbe alle 3 jahr auf Liechtmeß nach „vorhehrgehender ¼jähriger loskündigung in der brach „wieder lößig seyn solte, bathen darin Zu consentiren, und „darüber eine gerichtliche Obligation ausZufertigen.

„Nachdem nun Debitor das Capital ... wieder zu seiner „Kinder erster ehe nutzen und besten anwendet, so hat man

---

[1]) An einer Stelle wird diese Verpfändung auch ausdrücklich als „Versatz" bezeichnet (s. d. folg. Seite).

„diesen versatz consentiret und soll darüber eine gerichtl. „Obligation ausgefertiget werden.

„1733 d. 10. Febr. ist diese obligation ausgefertiget, debi- „tori Vorgelesen, und da selbiger darin consentiret, extradiret „worden.

„C. Hilchen

„HennRich KniRim."

Interessant ist ferner der Eintrag vom 5. Februar 1732 (I, 10) für die Vermischung der älteren Satzung mit der „Verschreibung antichretice", wozu sogar noch eine falsch aufgefaßte römisch-rechtliche Generalhypothek hinzutritt:

„1732 den 5. Febr. erschien Joh. Heinrich Hoffert von „Wichmannshausen und Zeigte an, es wolte Ihm d. H. Pfarr „Joh. Krapff daselbsten und Anna Catharina desen Eheliebste „Achtzig Rthlr. Leihen, welche Er Zu befestung der 1/4 Huffe „land welche Er ... geKaufft ... wiedrumb anwendete, wolte „dargegen denenselben seiner frau Elisabeth Vbersische güther „... und zwar gegen 50 Rthr., wegen der übrigen 30 Rthlr. „aber 1/2 A. Land an Peter Moller und Hanß George Bier- „schencken gelegen, Zu sicherm unterpfandte Verschreiben, „also und dergestalt, daß Gläubigere solche statt jährl. „Zinßes jure antichreseos nutzen und gebrauchen „möchten, jedoch seye vorbehalten, daß solche güther alle „drey jahr wie solchs feld wie H. Gläubiger solche bekähme „gegen das auf jedes gesetzte geld wiederlößig seyn solte, „und seye ferner vorbehalten worden, daß H. Gläubiger „Vm den gt. Vbersischen güthern überdas alle auf denen- „selben hafftende beschwehrungen, es möchten solche nahmen „haben wie sie nur wolten, abführen und Ihm dieselben bey „deren abtrettung nichts Zurechnen solten, und wofern alle „diese verpfändete güther Zu bezahlung der Ihm geliehenen 80 „Rthlr. nicht anreichig sein würden, solte Er demselben die „gantze 1/4 Huffe ... zum Generalunterpfandt Verschreiben „und denselben sich daran in subsidium Zu erhohlen „fug und macht haben; bathen darin von amtswegen „Zu willigen, und darüber eine gerichtl. Obligation

„auszufertigen". Es folgt der Randvermerk: „d. 6. Febr. „erschienen beyde debitores und nachdem Sie beyderseits darin „consentiret, debi trix, auch praevia certioratione dem „SCto Vellej. renuncijret, ist diese Obligation extradiret „worden."

(Ohne Unterschriften.)

Dies ändert sich mit einem Schlage mit dem Jahre 1747, dem Beginn der Amtstätigkeit des Amtsvogts Schuchard. In der ersten von ihm konfirmierten Verpfändung (II, 90) finden wir auch zum ersten Mal den Ausdruck: „pro speciali hypotheca verschreiben",[1]) während die neuere Satzung schon früher, allerdings nicht zahlreich, vorhanden ist. Seit 1747 gewinnt indes die Verpfändung zur Spezialhypothek der Art das Uebergewicht, daß die „ältere Satzung" fast verschwindet, die „Antichresis" nur selten zutage tritt. Das vermehrte Wiederhervortreten der alten Form nach 1755 zur Amtszeit Keslers und Kleinhans' beweist indes, daß sie in den Jahren vorher unter'm Einfluß der Beamten nur künstlich zurückgedrängt worden war.

Was die Form des Einzeleintrags betrifft, so ist zunächst jede Seite links mit einer einige Zentimeter breiten Kleinspalte versehen, die ausschließlich für die Jahreszahl des Eintrags bestimmt ist. Der Eintrag selbst lautet ursprünglich folgendermaßen (II, S. 15):

„1741	d. 6.—8.br. erschien Joh. Schaub Herrschafftl. Vnterthan und Innwohner allhier zu Bischh. und Zeigte
„	
„	an, ..."

[1]) Auch Generalverpfändungen (sei es mit, sei es ohne eine gleichzeitige Spezialhypothek) finden sich schon früh, bleiben aber vereinzelt. So heißt z. B. I, Seite 23 (26./11. 1732):

„.... Alß wolte Er .... sein .... wohnhauß und hoffreith und falß solches „haußtum, wo doch Gott vor seyn wolle abbrennen sollte, doch das übrige „Vermögen soviel darzu Vonnöthen Zum respve special und gene-„ralunterpfand verschrieben haben."

I, 13 (Eintrag vom 21./2. 1732)

„wolte demselben zu dessen Versicherung sein gantzes Vermögen ver-„schreiben" —

vgl. oben S. 13 den Eintrag vom 5. Februar 1732.

Seit der Tätigkeit Schuchards wird die vollständige Protokollform gebraucht. (II S. 90):

„Actum Bischhaußen, den 26ten Jan: 1747. Erschien Johann
„Heinrich Stüber von Röhrda ein Herrschafftl. Amtsunter-
„than . . . . ."

Die Kleinspalte kommt in Wegfall. — Unterschriften Erschienener finden wir schon in 1732; seit 1749 werden auch regelmäßig Handzeichen (drei Kreuze) von den Schreibensunkundigen für erforderlich angesehen, und zwar ohne weiteren Zusatz. Verlangt wird eine Unterschrift regelmäßig nur von der verfügenden Person.[1]) Bei den später von Kesler und Kleinhans aufgenommenen Einträgen fehlt die Unterschrift der Beteiligten vollständig; die des Beamten — Anfangsbuchstaben der Vornamen und voller Zuname — findet sich seit 1733 jedoch in den weitaus meisten Fällen.

Was den Konfirmationsvermerk anlangt, so müßte naturgemäß der Eintrag in zwei Teile zerfallen, die Vertragsaufnahme und die Beurkundung über die Konfirmation. In den älteren Einträgen wird jedoch in Anlehnung an die Fassung der Einzelurkunde letzterer noch durchweg als Bestandteil des Gesamteintrags angesehen, wie die angeführten Einträge zeigen.[2])

Erst der Amtmann Kleinhans geht über zu einer besonderen Verfügung, die bisher nur gebraucht wird, wenn der Beamte dem Vormund die Genehmigung zur Veräußerung von Mündelgut erteilt. — So heißt es II, S. 238 (Eintrag am 12. März 1764), nachdem die Parteierklärung aufgenommeu ist:

„ Decretum
„Die obligation soll ausgefertiget werden.

---

[1]) Ganz vereinzelt finden sich die Unterschriften beider Parteien, meistens bei Ansatzverträgen. — Der Schutzjude Heilbrunn unterzeichnet hebräisch. (II, S. 46.)

[2]) Weiter sei angeführt:
„Nachdem nun derer Contrahenten Vatter . . . diese halbe Huffe . . . vor „dem beseßen, so hat man Von amtswegen darin gewillet und „soll darüber gerichtl. brieff ausgefertiget werden." (I, S. 9. Eintrag vom 17. Januar 1732.)

„Hierauf ist gebethenermasen die obligation unter obigem dato
„ausgefertiget und dem Debitori zugestelt worden.
J. Kleinhans."

Was schließlich die Löschung von Verpfändungsvermerken nach Tilgung der Schuld anlangt, so finden sich erst seit 1734 (I S. 63) Durchstreichungen des Eintrags, allerdings nur bei einer geringen Anzahl von Verpfändungen vor. Danach wird neben der Durchstreichung ein Vermerk[1]) angebracht; zunächst öfters „ist abgetragen" ohne weiteren Zusatz. Später wird der Löschungsvermerk genauer gefaßt, indem nähere Angaben über den Nachweis der Tilgung aufgenommen werden, auch der Eintrag vielfach das Datum und die Unterschrift des Beamten trägt,[2]) ohne daß der alte Eintrag regelmäßig durchstrichen wird. So heißt es in nicht datierten Vermerken beispielsweise:

„Dieses Capital ist wieder abgetragen worden und die obli-
„gation zerrißen [durchschnitten] . . . (I, S. 123, 190.) . . . .
„abgetragen und deswegen [der Eintrag] durchstrichen worden
„(II, S. 128).
„Ist wiederabgetragen welches Debitor in ermangelung ander
„beweißes beschworen". (II, S. 134)."

Ferner in anderen:

„Nota diese Obligation ist erloschen, weilen debitor dieselbe in
„originali nebst qtung über bezahltes Capital respve re-
„und produciret. d. 28. Martij 1743.
„C. Hilchen"
(I, S. 205. — Haupteintrag nicht durchstrichen).
„Vorstehendes capital ist abgetragen und weil die obligation
„noch nicht herausgegeben, so ist solches hierher registrirt
„worden, damit wan sie sich finden solte, nichts gilt. Bisch-
„hausen, d. 3. oct. 1750.

---

[1]) seitdem sich die Einträge ununterbrochen folgen nicht mehr unter dem Haupteintrag, sondern am Rand.

[2]) Ein förmliche gerichtliche Quittung nach Bezahlung „bei hiesigem amt" in Protokollform findet sich unterm 26. Febr. 1737 (I, S. 78) der dazu gehörige Ersteintrag vom 26. August 1734 ist nicht durchstrichen.

Schuchard. Johannes Großcurth" (= der Gläubiger) (I, S. 108 — Haupteintrag durchstrichen).

„ausgethan am 29. Febr. 1804 auf den von Ewald Kratzen-
„berg Enckel des debitoris producirte quitg u. origl. obl.
Wilkens
Amtmann"

(I, S. 213. Haupteintrag durchstrichen).

Zum Schluß noch ein typischer Kaufvertragseintrag (I S. 81):

„1734 d. 19—9 br erschienen Engelhardt Aschenbrenner In-
„wohner zu Retterode Amts Lichtenau, Joh. Conrad Aschen-
„brenner von GroßAllmerode und Anna Catharina Aschen-
„brenner jetzo zu friemen, und Zeigten an, Sie hätten nebst
„ihrem bruder Joh. Christoph Aschenbrenner so unter .....
„Printz Maximilians Löbl. Regiment zu Fuß jetzo am Rhein
„stünde, ihr von ihrem Vatter ... hehrrührendes Zu Kirchhos-
„bach gelegenes und an hiesiges Amt Zinß und
„Lehendes Hauß Clauß Truben und Catharinen desen
„ehefrau Zu Kirchhosbach bereits vor verschiedenen
„jahren vor und umb dreyßig Rthlr. erb- und eigen-
„thümbl. Verkaufft, weilen aber nun diese Summe wohl
„beZahlt seye, mithin Kauffer auf die wehrschafft trieben,
„so wolten sie vor sich und ged. ihren abwesenden Bruder als
„vor welchen sie jederZeit die Kauffer schadlos halten wolten,
„den Kauffbrieff gerichtl. auszufertigen ge-
„bethen haben.
„Dieser Kauffbrieff ist so fort ausgefertiget, sämtl. vorge-
„lesen und alß solche in desen inhalt consentiret,
„extradiret worden.

C. Hilchen — Engelhart Aschenprenner
Johan Kunrat AsBrant"

Bei den letzten Einträgen des Buchs unter der Hand des Amtsvogt Kleinhans wird neben der Protokollform trotz des „Actum" die Notizform gebraucht. Z. B. (II, S. 233):

„Actum Bischhausen, den 23. Jun. 1763.
„Hat ... von ... Rthlr. ... erborget und dagegen zur Special-

„hypothec seine halbe Hufe Land Wiesen und Hecken zu „Kirchhoßbach verschrieben, welches hiermit registriret „wird.
„Actum ut supra. J. Kleinhans."

II. Protocollum und HypothequenBuch (1765—1801 [1808]).

Im Jahre 1765 sorgte der Amtsvogt Kleinhans bei der Neuanlegung des Währschafts- und Hypothekenbuchs für eine größere Übersichtlichkeit zunächst durch Einrichtung von zwei Büchern, von denen jedes für etwa die Hälfte der Ortschaften des Amtsbezirks bestimmt war. Das erste, hier genauer behandelte[1]) trägt folgende Aufschrift:

„Protocollum Uber die bey Fürstlichem Amt Bischhausen „ausgefertigten Kauf- Tausch- und Schenckungs-Briefe und „Hypothequen Buch.

angefangen a° 1765".[2])

Unterhalb des die Aufschrift tragenden zierlich ausgeschnittenen Zettels befinden sich auf der Einbanddecke die Namen „Bischhausen, Kirchhosbach, Rechtebach und Reichensachsen", auf welche Dörfer des Bezirks sich somit dieser erste Band bezieht.[3])

---

[1]) Der 1808 erneuerte Aufschriftszettel des anderen Buchs lautet: „Hypothequen- und Wehrschafts Protocoll von den Orten des alten herr- „schaftlichen Amts Bischhausen
„Wichmannshausen
„Grandenborn, Datterode } Cantons Reichensachsen
„Röhrda und
„Rittmannshausen Cantons Netra
„über letztern Ort kommt hierin nichts vor
„de a° 1765 seqq. — 1808 Faust
Nr. 2."

Dieser Band stimmt nach Anlage und Ausführung mit Band Nr. 1 überein. Zahlreiche Einträge finden sich indes auf später eingefügten losen Zetteln.

[2]) Mittelstarker Pappeinband mit aufgeklebtem rötlichen Papier und Lederrücken. Größe 35×21 cm; Stärke 4 cm. — In demselben Jahre ist auch ein neues „Ehe- und Fornications-Protocollum" angelegt worden — St. A. M.

[3]) Ein auf die Einbanddecke geklebter kleiner Zettel lautet „No. 1".

Dieses Buch entspricht den in der Contracten-Ordnung ausgesprochenen Grundsätzen, berücksichtigt aber zugleich die weitere Entwicklung.

Denn nach dem ursprünglichen Anlegungsplan sind von seinen 555 Seiten bestimmt für Bischhausen S. 1—316[1]). Kirchhosbach 317—414, Rechtebach 415—450 und Reichensachsen 451—507 (bis hierher reicht wenigstens die alte Seitennummerierung). Am Schluß findet sich ein alphabetisches Register, „eingerichtet nach dem Nahmen des Debitoris" und (im Gegensatz zu dem älteren Buche) des Käufers, was bezeichnend ist für die bessere Auffassung von dem Zweck dieses Buches.

Innerhalb des jeder Ortschaft zur Verfügung gestellten Teils des Buchs sind weiterhin bestimmten Einwohnern gewisse Einzelräume gewidmet. So enthält Bischhausen 51, Kirchhosbach 17, Rechtebach 5 und Reichensachsen 20 nummerierte Einzelnamen, unter jedesmaliger Wiederholung des Ortschaftsnamens. Nach jedem Namen ist eine von der voraussichtlichen Menge der unter ihm einzutragenden Verträge abhängige Zahl von Seiten freigelassen.[2]) Sie schwankt im Teile von Bischhausen zwischen einer und zwölf, bei Kirchhosbach zwischen einer und sechs, bei Rechtebach zwischen zwei und vier Seiten und beträgt bei Reichensachsen regelmäßig zwei Seiten.

Daß von vornherein einer Anzahl von Personen, vermutlich sämtlichen einigermaßen in Betracht kommenden Grundeigentümern ein abgegrenzter Buchraum vorbestimmt war, ergibt sich insbesondere daraus, daß die Personennummernfolge und die zeitliche Aufeinanderfolge der Ersteinträge unter deren Namen keineswegs gleichmäßig fortschreiten. Die Nummerierung selbst scheint eine ganz willkürliche zu sein.[3]) Die Ersteinträge erstrecken sich bei Bischhausen vom 11 März 1765 bis zum 6. Februar 1775 (Nr. 34). Von anderer Hand eingetragen finden sich noch Nr.

[1]) Auf S. 117 folgt versehentlich 158.

[2]) Die CO. verlangte nur ein Blatt.

[3]) Mit der Katasternummer hat sie nichts zu tun, ebensowenig wohl mit der Nummerierung der Häuser. Ob etwa eine Einwohnerrolle zu Grunde gelegen hat, ist mir nicht bekannt.

52—54 (vom 8. Juli 1777; S. 278). Auch die folgenden Einträge aus den Jahren 1778—1783 tragen noch die „Nro", aber die Zahl ist nicht mehr ausgefüllt. — Unter Befolgung des ursprünglich zu Grunde gelegten Systems ist im Jahre 1783 der für Bischhausen vorgesehene Platz ausgefüllt.[3]) Daneben reicht aber auch vielfach der für die Einzelperson bestimmte Platz nicht mehr aus. So kommt der Beamte dazu, Verträge der Einzelnen möglichst in der Nähe des alten Platzes auf leergebliebenen Seiten einzutragen; wie auch an Stellen, die voraussichtlich nicht mehr benutzt wurden, unter dem neu in die Erscheinung getretenen Namen eines Amtsuntertanen, dessen sämtliche Verträge aufzunehmen. Viel Platz gewähren schließlich noch die letzten Seiten des Buches 509—555, die zuerst Verträge von Reichensachsen, dann aber, im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts, auch solche der vorhergehenden drei Gemeinden enthalten, obwohl der diesen vorbehaltene Platz keineswegs vollständig aufgebraucht ist und noch jetzt zahlreiche Seiten unbenutzt sind. — Wiederum war es somit zu guter Letzt die Genauigkeit des Registers, auf das sich der Beamte bei den die Grundstücke **einer** Person betreffenden Rechtsverhältnissen verlassen mußte, weil man die rechtzeitige Anlegung neuer Bücher aus Bequemlichkeit unterlassen hatte.

Eine Untersuchung der Einzeleinträge nach ihrem Inhalt ergibt dasselbe Überwiegen von Verpfändungen wie bereits in den Jahrzehnten vorher. Häufiger finden sich wohl die Adjudikationen. — Bei den Verpfändungen ist die Antichrese vollständig zurückgedrängt. Die Spezialhypothek findet sich weniger oft allein als in Verbindung mit der Generalverpfändung. Folgende Form findet sich häufig (z. B. Seite 62/3):

„Actum Bischhausen den 31. Martij 1772.
„Johannes Zimmermann und Anna Catharina deßen Ehe-
„frau alhier erschienen und zeigten an, daß Sie von d. Hn.
„Ober Appelations-Rath von Baumbach zu Nentershaußen

[3]) Entsprechend ist die Entwicklung bei den anderen Ortschaften.

„200 Rthlr Heßischer Wehrung erborgen und diesem cum „constitutione hypothecae generalis zur Specialhypothec „verschreiben wolten, Ihre Hufe Land Wiesen und Hecken „vorm Cronberg und im Daßbach gelegen, bathen um Consens „und Ausfertigung einer Obligation, welchem suchen dann „auch sofort statt gethan, die Obligation Debitoribus vorgelesen „und renunciatis renunciandis von selbigen unterschrieben „und denselben Gerichtlich confirmirt zugehändigt worden „ut supra. (Ohne Unterschriften.)

Bei dem Einzeleintrag wird bis zuletzt in gleicher Häufigkeit nach dem Actum-Vermerk die Protokoll- wie die Notizform gebraucht. Unterschriften der Parteien finden sich nicht, solche des Beamten bei Kleinhans sehr vereinzelt, bei Suabedissen und Wilkens häufiger. Eine feste Regel läßt sich nicht aufstellen.

Was für Verträge finden sich nun unter dem Namen des Einzelnen? Zunächst sämtliche von ihm begehrten Obligationen, in denen allerdings erst in den achtziger Jahren auf das Kataster Bezug genommen wird. Daneben treffen wir dort die von der Einzelperson gemachten Verkäufe, Ankäufe jedoch nur in Ausnahmefällen.[1]) Daß auch unter dem Namen des Käufers eine „nachrichtliche Vermerkung" unter Hinweis auf den Kaufvertrag gemacht wird, kommt zwar im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts vor, doch nur sehr vereinzelt.[2]) — Der Konfirmationsvermerk erfolgt fast überall ohne besondere Verfügung in dem Haupteintrag selbst. — Der Löschung bezahlter Hypothek-Forderungen wird jetzt eine erhöhte Sorgfalt gewidmet. Denn Durchstreichung und ein genauer Löschungsvermerk (meist Randvermerk) mit der Unterschrift des Beamten werden mehr und mehr zur Regel. So Seite 62:

„lt producirten or: obl: ist dieses Capital von 200 rthlr. „cum usuris bezahlt.
„notirt am 4 — April 1797."

Ferner Seite 86:

---

[1]) z. B. S. 20, 175, 189, 266: besonders, wenn Verkäufer bis dahin noch keine Rubrik hatte.

[2]) z. B. 12 u. 208; 10 u. 189.

„Auf Anzeige des Debitoris daß Creditor die Obligation „nicht annehmen wollen ist solche ausgethan und cassirt „worden."

Die letzten Einträge in der oben beschriebenen Form scheinen die vom 6. März 1801 (S. 550 f.) zu sein.

Es dürfte nun zum Verständnis dieses Buches beitragen, an der Hand eines praktischen Beispieles die Summe der unter einer Nummer vorgegangenen Eintragungen zu betrachten:

S. 191: Bischhausen

Nro 29.

Wilhelm Gerlach med.

Actum Bischhausen den 1. Julij 1772.

Wilhelm Gerlach und dessen Ehefrau zeigen die Erborgung eines Darlehns an (am Rand Löschungsvermerk ohne Datum und Unterschrift)

S. 192/3: Anschlagsvertrags zwischen Wilhelm Gerlach und dessen noch lebender einziger Tochter einerseits und Wilhelm Hohmeister anderseits vom 21. März 1792.

S. 193: Randvermerk: nota:

„Nach Absterben des Wilhelm Hohmeister ist dies „Guth auf deßen Vater Adam Hohmeister vererbt. vid. pag. 194 notirt.

S. 194: ist überschrieben: Adam Hohmeister et uxor geb. Schenk; dann folgt ein Vermerk, daß letztere meistbietend von den Erben der Eheleute Hille gewisse Grundstücke gekauft haben und „die verbrieffung ist expedirt am 25ten Junii 1795." Wilckens."

Nochmaliger Vermerk über den Eigentumsübergang auf Adam Hohmeister und eine Zusammenstellung der mitererbten Schulden ohne Datum[1]); Obligations-Einträge vom 13. November 1795 und 5. Januar 1796 mit Beamtenunterschrift.

S. 195/6: Verpfändung vom 5. Febr. 1798 sowie folgender Eintrag (auf dessen Bedeutung unten eingegangen wird):

[1]) Vermutlich gelegentlich der Ausstellung eines „Hypothekenscheins" (s. o. § 11 der Abh.).

„act. Bischhausen d. 24. octob. 1802. Bekennen
„Adam Hohmeister et. uxor per obligat. daß sie
„von den Vaupelschen Curatoren auf die nehml.
„Hypothec noch 300 rthlr. in Lbthlr. zu 1 rthlr 13 alb.
„erborgt haben. — u. S.

Wilkens

vid. obl. in extenso fol. 5 de 1802."

Die Hälfte der Seite 196 und Seite 197 sind freigeblieben.[1])

III. Das Dreibüchersystem.

Das R. A. vom 9. Mai 1801 für den Bezirk der Kasseler Regierung bringt an Stelle des bisherigen einen Buchs die Führung von drei Büchern für jedes Amt oder Gericht: des Spezial-Währschafts-Buchs, des Spezial-Hypotheken-Buchs sowie des General-Währschafts- und Hypothekenprotokolls,[2]) von denen die beiden ersteren zur Aufnahme der Vertragsoriginale dienen, während das Generalprotokoll die Stelle eines in seiner Bedeutung immer wertvoller werdenden Registers vertritt.

Vom Amt Bischhausen wird nun die gesetzliche Vorschrift (genau so wie die C. O. bei ihrer Einführung in 1732) nicht genau befolgt, vielmehr eine doppelte Unterteilung vorgenommen. Es sondert nicht wie bisher im W. und H. Buch von 1765—1801 örtlich, sondern vielmehr sowohl zeitlich durch Trennung der beiden Spezialbücher nach Jahrgängen, als auch sachlich durch eine selbständige Buchung der Erbver-

[1]) Da der Amtmann Wilckens zugleich Justiz- und Rentereibeamter war, glaubte er sich bei Alienationen zinspflichtiger Grundstücke nomine Regentis zur Erteilung des Zinsherrn-Konsenses berechtigt. Dies geschah durch seine richterliche Konfirmation stillschweigend, ein Verfahren, das von der Ober-Rentkammer bis 1799 gebilligt wurde, insofern als sie zuließ, daß bei den Rechnungsablagen die Nachweisung des berechneten Lehngeldes durch Vorlegung der Währschaftsbücher in Urschrift geschah. (Kasseler Regierungsakten VI 5 „die Erteilung des Zinsherrlichen Consenses bey Alienationen und Verpfändungen zinsbarer Grundstücke betr. — Schriftwechsel aus 1799 — O. L. G.)

[2]) s. o.: § 8 der Abh.

teilungen. Letztere finden sich in zwei mit alphabetischem Register und folgenden Aufschriften versehenen Heften: „Amt Bischhausen, Erbvergleiche de 1803, 1804, 1805“ (142 nummerierte Blätter) und „Erbvertheilungen de ais 1805 et 1806“ (205 Blätter). Auf ihren Inhalt soll hier nicht näher eingegangen werden.

Von den Spezialprotokollen fehlen die Spezial-Währschaftsprotokolle von 1806 und 1808,[1]) die Spezialhypotheken-Protokolle von 1801, 1805 und 1806. Das älteste Spezial-Währschafts-Buch mit dem ersten Eintrag vom 26. August 1801 hat die Aufschrift:

„Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und andere das Eigenthum
„übertragende Verträge von 1801 und 1802.
„Nach der Zeit-Ordnung geheftet und Foliirt.
„Amts Bischhausen (Hessisch).“

Die übrigen werden nach den auf der ersten Seite oder dem Rücken befindlichen Aufschriften bezeichnet als: „Kaufbriefe, Wehrschaften oder Wehrschafts-Protokoll vom Amt Bischhausen“ mit der jedesmaligen Jahreszahl. Sie sind vorne mit einem alphabetischen „Register, nach dem Namen des Käufers eingerichtet,“ versehen. — Im besondern betrachten wir das Spezial-Währschafts-Protokoll vom Jahre 1803. Das Rückenblatt des (wie die übrigen) nur gehefteten Buchs trägt die Aufschrift: „Kaufbriefe vom Amt Bischhausen 1803“, das erste Blatt: „Kaufbriefe in extenso ao 1803“. Von den 102 mit laufenden Nummern versehenen Blättern umfassen die 14 vorhandenen Verträge die Blätter 1, 7, 20/1, 27/8, 42, 50/1, 57, 69, 77, 87/8, 93, 99 und 101. Der übrige Platz enthält die zu den Verträgen überreichten Anlagen, und zwar umfassen die zinsherrlichen und sonstigen Konsenserklärungen die Blätter 4/5, 8, 22/3, 37, 48, 52, 65, 72/3, 82/5, 89, 96, 100 und 102; die Extrakte aus dem Kataster die Blätter 2/3, 9/15, 29/36, 44/7, 59/64, 70/1, 78/9, 90/1 und 94/5. Dazu kommt noch eine Taxation (Bl. 58), ein Attest des Schultheißen (Bl. 43), ein Alimentations-

[1]) Bis auf das Sp. H. Pr. von 1801 sind die fehlenden an das Staatsarchiv abgeliefert worden, waren aber infolge unrichtiger Einstellung nicht aufzufinden.

verzeichnis (Bl. 16/7) und zwei von den Parteien überreichte, aber nicht gebrauchte Privatverträge (Bl. 74/5 und 80/1).[1]) Von den Verträgen, unter denen sich nur ein Schenkungsvertrag befindet, ist bei 9 von vorgedruckten Formularen Gebrauch gemacht worden.[2]) Auch kommt es vor, daß der Beamte auf den von den Parteien überreichten Privatvertrag Protokoll und Bestätigung niederschreibt.[3])

Von den Spezial-Hypotheken-Protokollen (die keine Register führen) soll der Jahrgang von 1807 genauer behandelt werden. Das Rückenblatt des Heftes trägt die Aufschrift: „Amt Bischhausen Special Hypoth. Protocoll 1807"; das erste Blatt: „Obligationen und Cautionen de 1807".[4]) Entgegen der Vorschrift des Regierungs-Ausschreibens fehlt die Seitenzählung; dafür sind die Verträge mit laufenden Nummern („fol.") versehen. Die mit fol. 1—34 nummerierten Verpfändungsverträge umfassen 57 Seiten, die Katasterextrakte 65, Taxata 12, die Konsense hingegen nur 9 Seiten.[5]) Häufig sind die Extrakte mit Konsensen, Taxen und anderen Bescheinigungen versehen.

Bei 18 Verträgen ist von vorgedruckten Formularen verschiedenster Art Gebrauch gemacht worden.[6])

Wir kämen nunmehr zur Besprechung des nach dem R. A. von 1801 neu einzuführenden „General-Währschafts- und Hypotheken-Protokolls". Ein solches liegt aber bis zur westfälischen Zeit nicht vor. — Der Justizbeamte glaubte wohl der Vorschrift dadurch zu genügen, daß er in dem bis dahin geführten „Protocollum und Hypothequen

---

[1]) Leergeblieben sind die Blätter 6, 18/9, 24/6, 38/41, 49, 54/6, 66/8 76, 84, 86 und 98.

[2]) Vgl. unten Anlage II, Nr. 3. S. 66.

[3]) Es haben die Spezial-Währschaftsbücher folgende Stärken in Blättern: 810½ (143), 1803 (102), 1804 (135), 1805 (480), 1807 (455).

[4]) In den früheren Heften hieß es nur: „Obligationen".

[5]) Selbstverständlich sind dem Einzelvertrag die zugehörigen Anlagen beigeheftet. — Leer geblieben sind im ganzen 15 Seiten.

[6]) Es enthalten die Spezial-Hypotheken-Protokolle die nachfolgende Anzahl von Verträgen: 1802 (5), 1803 (19), 1804 (21), 1807 (34), 1808 (21). — Vgl. unten Anlage II, Nr. 4, S. 68.

Buch"[1]) unter den Namen der dort eingetragenen Amtsuntertanen einen auf das Spezialprotokoll hinweisenden Vermerk machte,[2]) in diesem zu Beginn des Einzelvertrags auf die Seite des Eintrags im Hypothekenbuch hinwies und die Register ergänzte.[3])

Von 1804 an finden sich indes nur noch die Verpfändungen im Hypothekenbuch vermerkt; hinsichtlich der Währschaften scheint man sich auf die Spezialprotokoll-Register verlassen zu haben.

Inhaltlich unterscheidet sich nun der Einzeleintrag des Spezialprotokolls von den Einträgen in dem „Protocollum und Hypothekenbuch" ganz wesentlich dadurch, daß jetzt nach gesetzlicher Vorschrift der gesamte Vertragsinhalt niedergeschrieben, diese Urkunde von den Parteien und dem Amtmann unterzeichnet, als Original angesehen und nur die besiegelte Abschrift hiervon den Beteiligten ausgehändigt wird, während bisher von dem Original nur ein Vermerk in das gerichtliche Buch gemacht wurde. Original und Ausfertigung stimmen somit bis auf die Siegelung überein. Es wird daher auf die unten in der „Anlage II." bei den „Ausgefertigten Urkunden" unter Nr. 3 und 4 enthaltenen Verträge aus diesen Spezial-Protokollen verwiesen.

IV. Das chirographarische Schuldbekenntnis-Protocoll.

Aus der ursprünglichen Bucheinheit hat sich nun noch ein viertes Buch losgelöst, dazu bestimmt, Protokolle über Darlehnsverträge „gegen eine Generalhypothek oder ohne irgend eine Versicherung" und „die nach der Juden-Ordnung von 1749 anzuzeigenden Darleihen der Juden an Bürger und Bauern" auf-

---

[1]) Das seitdem im Sp. H. Pr. „altes Herrschaftliches Hypothekenbuch", im Sp. W. Pr. „Wehrschaftsbuch" bezeichnet wird.

[2]) S. o. Seite 23 (Eintrag vom 24. 10. 1802).

[3]) Entsprechend verfuhr er in dem seit 1803 an das Amt Bischhausen gelangten „Freyherrlich Von Boyneburg-Hoensteinischen Gerichts Consens- und Wehrschafts Protocoll zu Netra. de 1790. Tomus V" — St. A. M. (s. o. Seite 5). — Eingetragen sind jedoch nur Verpfändungen, und zwar bis zum 15. April 1808.

zunehmen. Diesem neuen Buch ist der Name „chirographarisches Schuldbekenntniß-Protokoll" beigelegt worden.[1])

Das im Justizamt Bischhausen zu diesem Zwecke gehaltene Heft entspricht nun äußerlich den Spezialprotokollen, ist wie diese geheftet und am Schluß mit einem den Schuldner bezeichnenden Register versehen. Es enthält auf dem Deckblatt und Rücken die Aufschrift:

„Chirographarisches- Schulden- BeKenntnis protocoll für „das Amt Bischhausen ao 1804/8."

Das von der Kasseler Regierung dem Justizamt übersandte Druckexemplar des R. A. vom 9. Mai 1801 ist in ihm gleich vorn eingeheftet. Auf 34 Seiten enthält es 21 Verträge (darunter sieben Darleihen von Juden) aus der Zeit vom 9. Februar 1802 bis zum 28. November 1808. Sie entsprechen der Form nach im wesentlichen den Protokollen in dem Spezial-Hypothekenbuch und werden wie diese auch „salvo jure tertii und fürstlichem Amt und dem Beamten ohne Schaden und Nachtheil" gerichtlich konfirmiert und von den Beteiligten unterzeichnet. Wenn von einer ausdrücklichen Verpfändung die Rede ist, heißt es: „sub hypotheca generali bonorun geloben uud versprechen". Die Ausfertigung heißt „gerichtlicher Handschein" oder „chirographum". — Öfters zeigt sich der nur vorläufige Charakter dieser Handscheinschuld, indem der Gläubiger verspricht „mit ihr solange zufrieden zu seyn, bis Schuldner den lehnsherrlichen Konsens zur Spezialverpfändung ausgewirkt" habe, oder „bis das Haus erbauet, taxirt und in der brandahsecurations Cahsa eingesezt seyn würde". Ein Vermerk in dem Generalprotokoll nebst Verweis im Einzelvertrag findet sich jedoch nur ganz vereinzelt.

§ 20.

Die Bücher in der Westfälischen Zeit.

I. Vorbemerkungen.

Mit dem 1. Januar 1808 trat in dem neugebildeten Königreich Westfalen, dem die althessischen Landesteile mit Ausnahme

[1]) S. o. § 8 der Abh.

der zum Großherzogtum Frankfurt geschlagenen Grafschaft Hanau zugehörten, der Code Napoléon in Kraft.[1]) Die damit verbundene Einführung des französischen Urkundswesens bedeutete einen völligen Bruch mit der Vergangenheit und die unvermittelte Übertragung eines auf fremden Boden gewachsenen Rechtssystems. Dem starren Verbot der außergerichtlichen Immobiliarverträge, der festesten Grundlage des hessischen Währschafts- und Hypothekenwesens, zuwider konnten jetzt die häufigsten Veräußerungsverträge, die Kauf- und Tauschkontrakte ohne jede Förmlichkeit, also auch mündlich abgeschlossen werden (art. 1583 und 1703 des C. N.).

Vor dem Notar zu errichten waren die Schenkungen (art. 893, 931, 932), die (vertragsmäßigen und unwiderruflichen) elterlichen Teilungen, zu denen insbesondere die so häufigen Ansatzverträge gehörten (art. 1076), sowie die Eheverträge (art. 1394). — Für die Schuldverschreibungen bestimmte Artikel 2127: „Eine vertragsmäßige Hypothek kann nur durch eine vor zwei Notarien, oder vor einem Notar in Gegenwart zweier Zeugen, aufgenommene authentische Urkunde bestellt werden." Man setzte hierbei das Notariats-Institut in Hessen als vorhanden voraus, obwohl es weder für diese Art des Urkundswesen bestimmt, noch in allen Gerichtsbezirken vorhanden war.[2])

So kam es, daß im Jahre 1808 und im Anfange des Jahres 1809 eine Reihe von Verträgen, insbesondere von Pfandverschreibungen vor den Friedensrichtern in der bisher vorgeschriebenen Form abgeschlossen (und auch von den Hypotheken-Aufsehern anstandslos eingetragen) wurden. Ebenso fertigten die vor der westfälischen Notariatsordnung ernannten Notare die Obligationen in Form der älteren gerichtlichen aus, ja übergaben gar den Gläubigern vielfach die Originalstücke, ohne daß eine Ein-

[1]) Auf Grund des Art. 45 der Verfassung vom 15. November 1807. Vgl. v. Stamford-Röth, Geschichte von Hessen, Kassel 1886, S. 447, 450 — Roth und Meibom, S. 83 f. — S. o. § 6 d. Abh.

[2]) S. o. § 7, I der Abh.

tragung in die Register erfolgte, was durch spätere Revisionen nur zum Teil wieder gut gemacht werden konnte.[1])

Eine umfassende Regelung des Notariats-Wesens brachte, ohne daß bis dahin hierüber das geringste angeordnet war, vielmehr erst die Notariats-Ordnung vom 17. Februar 1809, in der die auf Lebenszeit und als öffentliche Beamte ernannten Notarien als „Verwalter der freiwilligen Gerichtsbarkeit" bezeichnet werden. Sie zerfallen in Distrikts- und Cantons-Notarien. Erstere, mit dem Wohnsitz an dem Sitz eines erstinstanzlichen Tribunals, können in dem ganzen Tribunalsbezirk ihre Geschäfte ausüben, während die Cantons-Notarien innerhalb des Friedensgerichtsbezirks ihres Wohnsitzes ihr Amt versehen. Innerhalb seines Amtsbezirks ist der Notar berechtigt, Urkunden aller Art aufzunehmen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Parteien oder den Gerichtsstand der gelegenen Sache (art. 6). Er ist verpflichtet, die Originale der Urkunden in ein vorher mit Seitenzahl versehenes Register einzutragen und daneben sowohl ein alphabetisches wie ein chronologisches Repertorium[2]) über alle von ihm aufgenommenen Urkunden zu führen (art. 72, 85, 86).

---

[1]) Acta, Gutachten des O. A. G., die Gültigkeit der während der Fremdherrschaft errichteten und zufolge des Ministerial-Ausschreibens vom 11. Juni 1814 in die vaterländischen Währschäfts- und Hypotheken-Bücher eingetragenen Verträge und Schuldverschreibung enbetreffend — 1829, S. 24, 69. — Die Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit dieser Rechtsgeschäfte führte zu der V. O. vom 4. Juni 1830 (Slg. v. Ges. S. 21). — Vgl. Roth und Meibom, S. 88 f.

[2]) Das chronologische, für ein Jahr bestimmte Repertorium wird dem Tribunal abgeliefert, das uns hier mehr interessierende alphabetische, auf etwa 10 Jahre berechnet, dient dem täglichen Gebrauch des Notars. Die praktischen Einzelspalten sind bestimmt zur Aufnahme der Seitenzahl des Notariats-Registers, der Namen der Parteien (und zwar des Käufers, Mieters, Schuldners, Cessionars, Vollmachtgebers, bei Ehekontrakten des Bräutigams, bei Quittungen des Empfängers usw.), ferner der Natur der Urkunde, Gattung der Urkunde (ob Original im Register [Minute] oder Original in Händen der Partei [Brevet]), und schließlich des Namens des Empfängers der Urkunde oder einer Ausfertigung. — (Vorläufige Anweisung zum Gebrauch des chronologischen und alphabetischen Repertorii für die Notarien — loses Blatt — St. A. M.)

Die Formvorschriften sind bis in's Einzelste geregelt. Bei deren Verletzung hat die Urkunde „die Kraft einer bloßen Privaturkunde" nur, wenn sie mit der Unterschrift der Parteien versehen ist (art. 101).

Im Mittelpunkt des französischen Hypothekensystems steht aber nicht der Notar, sondern der Hypothekenbewahrer, conservateur des hypothèques. Durch Dekret vom 22. September 1808 wurde ein solcher „Hypothekenaufseher" bei jedem Distriktstribunal eingeführt, somit nicht für einen Kanton, sondern für mehrere, was durch ein „Circulaire" des Justizministers[1]) an jene — mit Ausnahme der größeren Städte — ausdrücklich aufrecht erhalten blieb. Dabei wurden die Geschäfte, die sich auf die Eintragung und Bewahrung der Hypotheken beziehen, den „Regierungen, Amtleuten, Stadt-Obrigkeiten und andern Behörden von nun an" ausdrücklich entzogen und die Hypothekenbewahrer angewiesen, ihre Register „nach den im C. N. enthaltenen Formen und Vorschriften" zu führen. — Nach Art. 2134 C. N. bedarf aber jede gesetzliche, gerichtliche oder vertragsmäßige Hypothek zur Wahrung ihres Ranges der Eintragung in das Inscriptions-Register des Hypothekenbewahrers auf dem im C. N. 2148 f. vorgeschriebenen Wege. Entsprechend ist in C. N. 2157 das Löschungsverfahren geregelt. — Demgemäß wurde durch Art. 8 des Dekrets vom 22. September 1808 auf Antrag, zumal bei jeder Neuverpfändung die Eintragung sämtlicher eintragungspflichtiger Belastungen, durch solches vom 16. Mai 1809 die Anmeldung sämtlicher älterer hypothekarischen Rechte binnen einer bestimmten Ausschlußfrist[2]) angeordnet, um ihnen wie den übrigen Einträgen für einen Zeitraum von zehn Jahren den „ihnen nach den alten Gesetzen und Ge-

[1]) Nicht aufzufinden; erwähnt ist es in den Kass. Oberger. Akten Gef. VII, Aktenband 8 „Acta, das Hypothekenwesen einiger zu den Distrikten Hoexter und Halberstadt gehörigen ... Ortschaften betr. — 1814". — Bericht Rüppels vom 4. Juli 1818). — O.L.G.

[2]) Die schließlich bis zum 1. Januar 1812 verlängert wurde (Dekret vom 18. Juni 1811). — Die entsprechende Frist zur Eintragung der Grundabgaben lief erst am 20. April 1814 ab (Dekret vom 9. April 1813). Vgl. das Dekret vom 20. Januar 1809.

wohnheiten" zustehenden Rang zu erhalten. (!) Diese Last erstreckte sich somit auch auf die bereits in die hessischen Hypothekenbücher aufgenommenen vertragsmäßigen Verpfändungen,[1]) die in 1808 an die Hypothekenbewahrer abgeliefert werden mußten.[2])

Trotz der grundsätzlichen Formfreiheit von Kauf- und Tauschverträgen kam es jedoch in gewissen Fällen zu deren Registrierung durch den Hypothekenaufseher in besondere Register. So nach C. N. 2181 f. ihrem ganzen Inhalte nach die dingliche Rechte übertragenden Verträge, wenn sie ein „dritter Besitzer von Privilegien und Hypotheken befreien will". Das Register heißt das „Transscriptions-Register". Auch erhält nach C. N. 2108 der Verkäufer sein Vorzugsrecht hinsichtlich des rückständigen Kaufschillings erst durch die „Transscription des Kontrakts". — Der geschehene Eintrag wird auf der Originalurkunde vermerkt und diese dann zurückgegeben.[3])

II. Die Notariats-Register.

Einziger Notar des Cantons Bischhausen war, und zwar erst seit September 1810, Franz Heinrich Christian Eggeling.[4]) — Die von ihm in das „Hauptregister" aufgenommenen Notariatsakte, unter den laufenden Nummern 1—497 registriert, umfassen den Zeitraum vom 15. September 1810 bis zum 6. Januar 1814. Sie zerfallen in vier Bände (Tom. I bis IV), von denen der erste und zweite je vier leicht broschierte Hefte enthält (Kleinfolioformat), während Tom. III und IV stark gebundene Foliobände darstellen.[5]) Jeder Band umfaßt 400 Seiten[6]) und ist mit dem

[1]) O. A. G. Dekret vom 29. 3. 1835 in Str. VIa, S. 231. — Jedoch genügte einfache Anzeige beim Hypothekenaufseher (Dekret vom 16. 5. 1809.)

[2]) Dekret vom 22. 9. 1808, Art. 4.

[3]) Genaueres bei G. P. Becker, Über das Amt der Hypotheken-Aufseher im Königreich Westphalen—Göttingen 1809 (in der Bibliothek des St. A. M.) und bei Mascher S. 102 f.

[4]) Almanach Royal de Westphalie pour l'an 1810 (S. 221) 1811 (S. 251).

[5]) Auf dem St. A. M. aufbewahrt.

[6]) Vgl. Stempelgesetz vom 28. 6. 1812, Art. 6 Nr. 14.

Eröffnungsvermerk eines Eschweger Tribunalrichters versehen. So heißt es Tom. II, Heft 1, Seite 1:

„Dieses Register bestehend aus vierhundert Seiten ist von mir
„auf einer jeden mit der Seitenzahl, so wie jedes Blatt mit
„meinem Nahmenszuge, nämlich mit G. W. S. P. versehen.
„Eschwege den vierzehnten Julius Tausend achthundert eilf.
George Wilhelm Schoedde
Präsident."

Tom. IV, Seite 758 steht:

„Dieses von mir durchgängig eigenhändig geschriebene Urkunden-
„Register ist hiermit geschloßen und dato nebst meinen übrigen
„Notariats-Papieren an Kurfürstl. Justiz-Amt in Bischhausen
„abgeliefert worden. Bischhausen, den 23ten April 1814.
J. H. C. Eggeling."

Unter den zahlreichen von dem Notar eingetragenen Partei-erklärungen nehmen die Hypotheken einen verhältnismäßig geringen Platz ein. Als typisches Beispiel einer solchen sei hier angeführt der Eintrag Nr. 250 (Hauptregister Tom. II. Viertes Heft, S. 380/4):

„Vor mir dem Notar des Canton Bischhausen Franz Heinrich
„Christian Eggeling, wohnhaft dahier zu WaldKappel, und in
„Gegenwart der hinzugezogenen zwey Zeugen als des Herrn
„Rectors Georg Ludwig Luckhardt, und des Schnallen-
„machers Christian Ruppert, beyde hieselbst wohnhafte Bürger,
„volljährig im Genuß des Westphälischen Bürgerrechts, auch
„mir wohlbekannt, erschienen in meiner Geschäftsstube allhier in
„dem Wohnhause numero „Vier und Sechzig" der Herr Con-
„rad Ludolph, vormaliger herrschaftlicher Förster, und deßen
„Ehefrau Martha Christina geborne Reinhardt, welche der-
„selbe hierzu besonders authorisirte, wohnhaft zu Haußen, Can-
„tons Lichtenau, hiesigen Distrikts, und mir wie denen Zeugen
„persönlich bekannt; und es erklärten dieselben:
„ Der Prediger-Witwen Kaße zu Lichtenau ... die Summe
„von — Sechshundert Funfzig zwey francs achtzig Centimes [...]
„— solidarisch schuldig zu seyn, welche ihnen der Herr Pfarrer
„Schirmer zu Lichtenau, als zeitiger Verwalter der benannten

„Kaße in vorbeschriebenen, jezt gangbaren Münzsorten auf ihr „billiges Ansuchen als Darlehn baar creditirt und ausbezahlt „habe, über deren richtigen Empfang sie daher hiermit unter „Entsagung aller Einreden hiermit auf das Bündigste quittiren. „Benannte Schuldner versprachen zugleich und machten sich in „solidum verbindlich besagtes Kapital, nach geschehener Auf„kündigung, welche beyden Theilen zu allen Zeiten frey bleibet „binnen vierteljährigen Frist vom Tage der Kündigung an, in „eben so guter Münze, wie die Auszahlung geschehen, unzer„trennt wieder zu bezahlen, und daßelbe bis dahin jährlich mit „fünf Procent vom heutigen Tage an zu verzinsen, auch diesen „Zins auf den Verfalltag jedes Jahrs unerinnert zu berichtigen. „Zur Sicherung dieser Schuld und der davon fällig werdenden „Zinsen haben Schuldner außer der Generalhypotheck ihres sämt„lichen Vermögens nachfolgende Grundstücke in und vor der „Commune Haußen, ihrem Wohnorte, welche nach ihrer An„gabe und dem sub numero Sechs und Dreyßig denen Original„anlagen meines Hauptregisters beygefügten Extracte aus dem „Steuer=Catafter der Dorfschaft Haußen, ihnen ausschließlich „eigenthümlich zugehören und angeblich durchaus mit keinen „Schulden und Hypothecken beschwert sind, nämlich: Folio „Dreyhundert Sieben und Fünfzig des Steuerbuchs —

1) Ein Hauß nebst Zubehör an Heinrich Schäffer

2) Sieben Zwölftheil Hufe von denen drey viertheil Hufen, so ...., dahin gehört

A. Land, als ..... (Aufzählung aller Äcker und Äckerteile mit Nachbarn)

B. Wiesen .....

C. Gärten .....

„der gläuberischen Witwen=Kaße zum speciellen Unterpfand ein„gesetzt, so daß im Fall die Zahlung zur gesetzten Zeit nicht „erfolgen sollte, dieselbe sich daran wegen Kapitals, Zinsen und „Kosten nach Gefallen erholen und schadlos halten könne.

„Zur Vollziehung dieser Urkunde haben Schuldner ihr gegen„wärtig mitverschriebenes Wohnhauß zu Haußen zu ihrem Wohnsitz „erwählt wo sie unbeschadet einer etwaigen Veränderung jede Insi=

„nuation annehmen wollen; dieselben haben ferner aller denen der
„Gültigkeit dieser Obligation möglichst entgegenstehen könnenden
„Einreden . . . ausdrücklich entsagt, auch sich denen ihnen durch
„mich den Notar gehörig bekannt gemachten Strafen des
„Stellionats unterworfen, falls ihre Angaben wegen des Eigen-
„thums und der Schuldenfreyheit der verhypothecirten Grund-
„stücke als unrichtig befunden werden sollten, und endlich den
„Inhalt des gegenwärtigen Acts auf das Genaueste zu befolgen
„versprochen. Worüber diese Urkunde aufgenommen ist.
„Nach der in Gegenwart der Zeugen geschehenen Vorlesung
„und nochmaliger Genehmigung alles dieses ist diese Obligation
„von beyden Schuldnern, denen Zeugen und hierauf zur Be-
„glaubigung alles dieses von mir dem Notar in Beysein aller
„eigenhändig unterzeichnet. So geschehen WaldCappel, Cantons
„Bischhausen, Districts Eschwege, Werra Departement am sieb-
„zehnten Julius EintausendAchthundertZwölf.

(Namen der Schuldner, Zeugen und des Notars.)

Am Schluß ist folgender Randvermerk:

„Eine erste executorische Ausfertigung ist hiervon d. 19ten Julius
„1812 von mir ertheilt und der Stempel dabey mit 2 frcs.
„50 Cent. berichtigt. F. H. C. E."[1])

Ein alphabetisches Repertorium Eggelings scheint nicht mehr vorhanden zu sein, dagegen liegen zwei chronologische vor. Das ältere enthält auf der ersten Seite die unter Ausfüllung eines Vordrucks hergestellte Aufschrift:

„Chronologisches Repertorium über die von dem *Canton*
„Notarius *Franz Heinrich Christian Eggeling* zu *Waldt-*
„*cappel* im *Werra* Departement aufgenommenen Ver-
„handlungen *vom fünfzehnten September* des Jahres
„Eintausend achthundert und *Zehn* bis zum dreihsigsten
„*April* des Jahres Eintausend achthundert und *Zwölf.*

Wie bei den Registern bescheinigt der Präsident des Distrikts-Tribunals zu Eschwege die Seitenanzahl, Cotirung und Aufdrückung seines Namenszugs auf jeder Seite.

---

[1]) Siehe hierzu Anlage II, Nr. 5 (unten S. 71).

Eine jede Seite ist ferner unter Benutzung eines Vordrucks in fünf Spalten mit folgenden Überschriften geteilt:

1) № der Urkunden im Register,
2) Datum der Urkunden,
3) Gattung der Urkunden,
4) Name der Parthei, an welche die Auslieferung geschehen,
5) Gewerbe oder Stand, Vor und Zuname auch Wohnort der Partheien.

In Spalte 3 wird auch die Höhe der in Frage stehenden Summe vermerkt. Jede Seite enthält durchschnittlich sechs Einträge; der sich anschließende Band umfaßt den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Dezember 1812.

III. Die Register des Hypothekenbewahrers.

Zuständiger Hypothekenbewahrer für den Canton Bischhausen war der Distriktshypothekenbewahrer Ungewitter zu Eschwege. Die von ihm geführten Register sind mir nicht zu Gesicht gekommen.[1]) Das Formularmäßige in ihnen interessiert indes hier wenig, da anzunehmen ist, daß sie den vorgeschriebenen französischen Mustern entsprochen haben, sobald es gelang, derartig vorgedruckte Formulare zu erhalten. Außerdem findet sich eine den Stoff knapp und klar wiedergebende Darstellung bei Becker,[2]) auf dessen Ausführungen und Formularanhänge ich daher verweise.

IV. Die formlos gültigen Verträge.

Ganz von selbst drängt sich uns da die Frage auf, ob der hessische Untertan von der ihm durch den C. N. eingeräumten

---

[1]) Die bei der „Hypotheken-Conservation" zu Eschwege geführten Register wurden später zur „Zentralkonservation" in der Repositur des Kasseler Obergerichts aufbewahrt (Bericht desselben an das J. M. v. 13. Mai 1828 in Obergerichtsakten XX, 3 — s. a. Ber. v. 13. Juli 1814 in Kass. Oberg. Akten XX, 8.

[2]) Becker, s. o. Seite 31 — s. a. Mascher S. 109 f.; wo hervorgehoben ist, daß der Hypothekenbewahrer noch ein „Repertorium nach dem Namen" sowie ein alphabethisches Register zu führen habe.

Möglichkeit, gewisse Verträge formlos abzuschließen,[1]) Gebrauch gemacht hat, wie in der westfälischen Zeit die Kauf- und Tauschverträge abgeschlossen worden sind. Ob durch bloße mündliche Abrede in dieser Weise über unbewegliche Güter verfügt wurde, läßt sich schwer feststellen. Ich halte es aber bei der jahrhundertelangen Gewöhnung der Bevölkerung an die Schriftform und bei der außerordentlichen Bedeutung des Grundeigens für den Landbewohner hinsichtlich des ländlichen Bischhäuser Bezirks nahezu für ausgeschlossen.[2]) — Vielfach ging man zum Notar.[3]) Vor allem aber ist es interessant, zu beobachten, wie in den Dörfern des Justizamts der Schultheiß (Maire) gewissermaßen an die Stelle des Gerichts trat, wie die Dorfbewohner diese Verträge vor ihm unter Zuziehung von zwei bis drei Zeugen abzuschließen begannen, und wie sich der Schultheiß als „Aufsteller des Contracts" an die ihm bekannte gerichtliche Ausfertigung anlehnte, ja die von ihm meistens „in duplo" verlangten Exemplare sogar mit dem Gemeindesiegel bekräftigte. Typisch ist folgende Form:[4])

„Zu wahrer Urkund und gewißer Versicherung haben beyderseits Contrahenten mich den hiesigen Maire Bode gebeten, „mich zu ihnen in die vorbemelde Behausung zu verfügen, „ihrer beyden Willensmeynung anzuhören, diesen Kaufcontract „aufzustellen und zu bekräftigen, wo sie noch außerdem die „mitunterschriebenen Zeugen, die hiesigen Einwohner . . . (drei „Namen) . . . gebeten, bey Aufstellung dieses Contracts ingegen „zu seyn, welches auch geschehen und haben sich beyderseits „Contrahenten in meiner des Maire und der dabey berufenen

---

[1]) S. o. Seite 28.

[2]) Die weiteren Ausführungen beruhen auf den 1815 nachträglich im „Spezial-Wehrschafts-Protokoll Tom. II" (s. u.) zum Eintrag gelangten Verträgen.

[3]) S. o. S. 31 f. — Nach dem Bericht Rüppels, des Kasseler Hypothekenbewahrers, sind „bekanntlich nur wenige Instrumente zur Transscription produciert und selbst die Minuten der Notare geben in mehrerer Rücksicht hierunter keine vollständige Auskunft". (Ber. vom 7. Mai 1814 in Kass. Oberger. Akten VII, 8.)

[4]) Spez. Wehrsch. Protokoll, Tom. II, pag. 541.

„Zeugen Gegenwarth, selbst eigenhändig, neben beygedruckten „Communal Siegel unterschrieben. So geschehen Grandenborn, „am zwei und zwanzigsten Februar achtzehnhundert und elf.
(Unterschrift des Maire, der Beiteiligten und der Zeugen)."
(L. S.)

§ 21.

Die Bücher von 1814 bis 1822.

I. Gesetzgebung.

Dieser Zeitraum wird gekennzeichnet durch die völlige und grundsätzliche Wiederabschaffung des westfälischen Hypothekenwesens und das Bestreben, den alten Zustand — nur wenig verbessert — wieder herzustellen. So wurde zunächst [1]) den Friedensrichtern die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb der Zuständigkeit der früheren hessischen Untergerichte übertragen und sodann nach der Wiedereinrichtung der Ämter die gesamte Währschafts- und Hypotheken-Verfassung „unverzüglich" wieder hergestellt. [2])

Vor allem bekamen die Regierungen und die Justizämter ihre früheren, an die Distrikts-Hypotheken-Bureaus abgegebenen Bücher zurück. Sodann wurde die Anlage eines neuen Hypothekenbuchs und eines neuen Währschaftsbuchs für jedes Justizamt angeordnet, in die — unter Berücksichtigung der früheren Zuständigkeitsregeln — sämtliche Pfandschaften (bei Verlust des Rechts der öffentlichen Hypothek) sowie alle seit dem 1. Januar 1808 abgeschlossenen Eigentum übertragenden Verträge („widrigenfalls ein Jeder die aus der Nichtbefolgung dieser Anordnung entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben habe") innerhalb einer bestimmten Frist [3]) einzutragen waren. — Von dem General-

---

[1]) R. A. vom 10. Januar 1814 (Slg v. Ges. S. 8) Nr. 3.

[2]) R. A. vom 11. Juni 1814, die Herstellung der vaterländischen Verfassung in Rücksicht der Hypotheken und Währschaften betreffend (Slg. v. Ges. S. 67). — s. o. § 6. d. Abh.

[3]) Diese wurde nach dreimaliger Verlängerung „in Betracht der vielen Schwierigkeiten" für die Währschaften auf den 1. Oktober, für die Pfandschaften auf den 31. Dezember 1815 festgesetzt (Slg v. Ges. S. 126 u. 8b).

Protokolle ist in dem Ausschreiben nicht die Rede. Jedoch ergibt sich aus dessen Gesamtinhalt, daß die seit 1801 vorhandenen einfach fortzuführen waren. [1])

Daneben suchen Justizämter und Regierungen durch eigene Tätigkeit sich von den vorhandenen Verträgen, namentlich von Veräußerungen Kenntnis zu verschaffen und bewirken deren Eintragung von Amtswegen. [2])

II. System der Sonderung nach Gemeinden (1814—1815).

Bei dem Mangel eines ordnungsmäßig geführten General-Währschafts- und Hypotheken-Buchs in den Jahren 1801 bis 1808 ist es verständlich, daß auch jetzt im Justizamt Bischhausen ein solches nicht eingeführt wurde. Man befolgte vielmehr ein eigenes System, verfertigte für jede einzelne Gemeinde des Amts ein alphabetisches Register und sonderte die zu einem solchen gehörigen Verträge in zwei Heften in Pfandverschreibungen und Kontrakte. Die Register umfassen je nach der Größe der Gemeinde 9—21 Seiten und tragen jedesmal folgende Aufschrift:

„Register über alle seit dem Jahre 1814 beim Amt Bischhausen
„vorgegangenen und von neuem eingetragenen ältern Pfand-
„verschreibungen desgl. Contracte, Erbvertheilungen, Adjudications-
„bescheide und dergleichen Urkunden für die Gemeinde X
hierbei zwei Hefte:
„I enthält die Pfandverschreibungen,
„II enthält die Contracte."

Das Register hat Tabellarform. Seine sieben Spalten von verschiedener Stärke tragen folgende Überschriften:

1) Nro der Schuldverschreibung,
2) Nro des Contracts,

(zu 1 und 2 die laufenden Nummern des jeweiligen Vertrags in Heft I oder Heft II)

---

[1]) S. o. § 8, I d. Abh.

[2]) Vgl. die Verhandlungen zwischen der Regierung zu Kassel und dem Reservaten-Commissarius Rath Arstenius in 1814, in den Kasseler Obergerichtsakten VII, 8 — O. L. G.

3) Name des I. Schuldners II. Käufers,
4) Name des I. Creditors II. Verkäufers,
5) Datum der Ausstellung,
6) Datum der Inscription,
7) Betrag der Obligationsschuld.

Eingetragen wird der Vertrag unter den Buchstaben des Registers, mit dem der Zuname des Schuldners oder Käufers beginnt, so daß die in Spalte 3 stehenden Namen mit demselben Buchstaben beginnen.

Dieses System ist — wie sich aus Spalte 6 ergibt — nur in der Zeit von April 1814 bis zum 20. Mai 1815 angewandt worden. Die aus Spalte 5 ersichtlichen Verfertigungsdaten der angemeldeten Urkunden umfassen jedoch den Zeitraum von 1693 bis 1815.

In diesem Zustand sind uns indes diese Bücher nicht erhalten geblieben. Es ist vielmehr nach Auseinandertrennung des einheitlichen Registerbands jedes Register mit dem zugehörigen Heft I (das die Pfandverschreibungen enthält) jedesmal zusammengebunden und sodann in dieser Weise eine Mehrzahl von Gemeinden in einem Band vereint worden. Der uns vorliegende Band, später „General-Hypotheken-Protokoll Tom. I“ [1]) bezeichnet, umfaßt die Ortschaften Wichmannshausen (37), Waldkappel (61), Bischhausen (40), Kirchhosbach (3), Rechtebach (1), Oetmannshausen (17), Hoheneiche (44) und Datterode (0), wobei die beigefügten Zahlen die Anzahl der aufgenommenen Pfandverschreibungen angeben.

Betrachten wir die 17 Verträge der Gemeinde Oetmannshausen im besondern, so ergibt sich, daß nicht weniger als vierzehn von ihnen Abschriften von überreichten Borderaus [2]) darstellen [3]); je eine Urkunde stammt vom Cantonsgericht Eschwege

[1]) Der Name ist irreführend.

[2]) Der mit Unterschrift und Siegel des Hypothekenbewahrers versehene Antrag auf und die Bescheinigung über die Eintragung einer (älteren) Hypothek in das westfälische Hypothekenregister.

[3]) deren ursprüngliches Ausstellungsjahr den Zeitraum 1693 bis 1812 umfaßt.

und vom Friedensgericht Reichensachsen (1808 und 1809), und nur eine Verpfändung (Nr. 9 vom 13. März 1815) gehört der Neuzeit an. Bei den Verträgen finden sich häufige Löschungsvermerke aus späterer Zeit.

Auch die die „Contracte" enthaltenden Hefte II jeder Einzelgemeinde sind ferner in einem Band vereint worden, der später als „Special-Wehrschafts Protokoll Tom. I" bezeichnet wurde und die Hefte II folgender Ortschaften enthält:

Waldkappel (22), Bischhausen (10), Kirchhosbach (2), Oetmannshausen (2), Reichensachsen (8), Langenhain (3), Niederdünzebach (4), Frieda (2), Hoheneiche (2), Wichmannshausen (7), Grandenborn (2), Röhrda (5), Netra (4), wobei die Zahlen die Anzahl der Einzelverträge angeben. — Die auf den Verträgen mitsamt deren Anlagen stehenden laufenden Nummern sind indes durchstrichen, und dafür ist der ganze Band von 745 Seiten paginiert worden. Vorn befindet sich außerdem ein besonderer „Index zum spezial-Veräußerungs-Protocoll".

III. Vierbüchersystem (1815—1822).

Im Juni 1815 schon wurde indes mit dem bisherigen System gebrochen und sich der gesetzlichen Norm insofern genähert, als man statt der Spezialprotokolle für jede Einzelgemeinde jetzt im Sinne des R. A. von 1801 je ein Spezial-Währschafts- und ein Spezial-Hypotheken-Protokoll für das ganze Amt einrichtete. Anstatt des dort ebenfalls vorgeschriebenen einen Protokolls legte man jedoch sowohl ein General-Währschafts- wie ein Generalhypotheken-Protokoll (für das ganze Amt) an, sodaß man von einem Vierbüchersystem reden kann.

Betrachten wir zunächst die bis zur Mitte des Jahres 1822 geführten Spezial-Hypotheken-Protokolle: Infolge des oben erwähnten[1]) gesetzlichen Eintragungszwanges mußten innerhalb ganz kurzer Zeit eine große Menge von älteren Hypotheken sowohl aus der hessischen wie aus der westfälischen Zeit in wört-

---

[1]) S. oben S. 37.

licher Abschrift aufgenommen, dazu die laufenden Neueinträge erledigt werden.[1]) So kam es, daß schon am 25. Juni 1815 der erste Band „Special-Hypotheken-Protokoll. Tom. I", der 1137 Seiten zählt, abgeschlossen wurde. Band II (pag. 1138 bis 2387) umfaßt den Zeitraum vom 26. Juni bis zum 15. August; bei Band III (pag. 2388—3663) fehlen die Zeitangaben; Band IV (pag. 3664—4724) enthält Einträge vom September 1815 bis 7. Dezember 1816. Die letzten Einträge des Jahrs 1815 (mit dem die Eintragungsfrist ablief) vom 29. Dezember finden sich Seite 4124. Jedoch werden zu Beginn des Jahres 1816 noch zahlreiche Verträge eingetragen, die im Dezember (namentlich am 24.) dem Gericht eingereicht worden waren.[2])

Noch in 1817 finden sich jedoch gar nicht selten Einträge älterer Hypotheken vor. Tom. V (pag. 4725—5031) enthält Einträge vom 16. Dezember 1816 bis zum September 1817. Tomus VI fehlt.

Mit Tom. VII ändert sich die Buchführung insofern, als eine neue Seitenzählung (pag. 1—353) und eine scharfe Trennung der Einträge und der Anlagen stattfindet. Auf die mit laufender Nummer versehenen Anlagen wird im Protokoll selbst Bezug genommen, und diese (unter Nr. 1—116) bilden jetzt den zweiten Teil des Buches. Die Einträge erstrecken sich vom 6. September 1817 bis zum 9. Januar 1819.

In Tom. VIII, der wiederum selbständige Seitenzählung (pag. 1—605) enthält, wird der Schritt der Verweisung der Anlagen in einen besonderen Band vollzogen. Die Einträge

---

[1]) Die ersten dreißig scheinbar sämtlich am 3. Juni 1815 eingetragenen Verträge, von denen die ältesten aus 1739 datieren, verteilen sich auf folgende Behörden: Amt Bischhausen (10, darunter 2 Neueinträge), Samtgericht zu Reichensachsen (7), Distrikts-Notar zu Eschwege (4), Amt Jestädt, Stadtgericht Waldkappel und Borderaus (je 2), Stadtgericht Eschwege, adeliges Gericht zu Wichmannshausen (je 1) und ein Adjudicationsbescheid des Distrikts-Tribunals zu Eschwege.

[2]) deren Eintragung im Jahre 1816 ihnen nicht mehr das Vorzugsrecht zu erhalten vermochte. (O. A. G. Dekret vom 3. 5. 1834 in Str. 4, Abth. 1, S. 233.)

vom 27. Januar 1819 bis zum 29. Juni 1822[1]) umfassen Seite 1—490. Die Verträge entsprechen der Form nach im wesentlichen den seit 1801 in die Spezialprotokolle aufgenommenen. Seit der Amtstätigkeit des Amtsassessors und späteren Amtmanns Pfeiffer wird die Bestätigungsklausel dem vom Aktuar aufgenommenen und mit der Beteiligten und seiner Unterschrift versehenen Protokoll in Form einer Sonderverfügung angehängt, z. B.

‡‡

„Nachdem Schuldnere sich zum Innhalte dieser Verpfändungs-
„urkunde bekannt und aller darinnen aufgezählten Einreden,
„namentlich die Mitschuldnerin den ihr zur Seite stehenden
„Rechtswohlthaten, welche ihr samt und sonders mit deutschen
„Worten erklärt worden sind, entsagt haben; so wird die ge-
„bethene Bestätigung andurch ertheilt.
„So geschehen wie oben. Pfeiffer
Amts-Aßeßor.[2])

Bei den Einträgen finden sich am Schluß Verweise auf die Seite des General-Protokolls und häufig kurze Löschungsvermerke.

Tom. VIII, Seite 490—604 enthält ferner ausschließlich Protokolle im Löschungsverfahren sowie Anträge, Zedierungen im General W. u. H. Protokoll zu vermerken, aus der Zeit von 1824—1834. Vielfach finden sich beglaubigte Abschriften der vorgezeigten Quittungen eingetragen. — Das Verfahren bei Zedierungen vollzieht sich dergestalt (vgl. pag. 509), daß unter dem Actum-Vermerk die Zessionsurkunde mit der urschriftlich daraufgesetzten Verfügung des Bischhäuser Justizbeamten[3]) von dem Amts-Secretarius in beglaubigter Abschrift in das Buch eingetragen und von ihm „nachrichtlich" darunter gesetzt wird,

---

[1]) Am 1. Juli 1822 traten die neuen Bücher in Geltung.

[2]) Eintrag vom 3. 3. 1821, pag. 356.

[3]) Die folgendermaßen lautet:

„Diese Bescheinigung ist in dem Hypotheken Protocoll Tom. VIII nachzutragen und hierbei hinzuweisen auf die Stelle, wo die Urkunde sich eingetragen befindet, nicht weniger am Ende der letzteren das fol. des Spezial-Hypothekenbuchs zu bemerken, wo die Veränderung in der Person des Gläubigers vorgegangen ist. Auch im General Protocoll das Nötige zu wahren." — Im Spezialprotokoll ist auf Tom. VIII pag. 509 verwiesen.

daß im Spezial-Hypotheken-Protokoll Tom . . . pag . . . das Nötige bemerkt sei.

Das zu den acht Bänden Spezial-Hypotheken-Protokoll gehörige Generalregister: „General-Hypotheken-Protokoll Tom. II" ist derart eingerichtet, daß von den 806 Seiten des Buchs jedem Buchstaben des Alphabets 10 bis 80 Seiten gewidmet sind und die Einträge einer Person, des jedesmaligen Schuldners. zusammenstehen. Z. B. Seite 310:

H.

„Hohmeisters Adam Relicte Anna gebohrne Schenck, von
„Bischhausen, Schuldnerin, Herr Secretair Seeger, daselbst,
„Gläubiger, Capital dreyhundert Rthlr. vid. pag. 4541,
„und 4542. Tom. IV.
„dieselbe Schuldnerin in Betreff eines Darlehn von 400 Rthlr.
„an denselben Gläubiger Secretair Seeger von Bischhausen
„pag 125 et 128. Tom. VII S. P.
„Die beiden vorstehenden Schuldverschreibungen sind von dem
„seitherigen Creditor . . laut gerichtlicher Ceßion vom 20.
„Februar 1830 mit allen Ansprüchen und Rechten gegen die
„Debitoren auf den Ackermann Caspar Wille in Kirchhos-
„bach, als nunmehrigen Creditor übergegangen.
„(S: T: VIII: Spec: H: P: pag: 570—72)

Zur Beglaubigung
Clausenius

„Vorstehende Pfandrechte des . . Wille . . werden auf Antrag
„des Georg Wille dahier als alleinigen Intestaterben des
„verstorbenen Gläubigers am 30ten November 1855 gelöscht.
„Sp. Hyp. Prot. Thl. II S. 210

Henkel, Dedolph"[1])

Die Eintragung der Währschaften entspricht der soeben geschilderten Buchführung beim Hypotheken-Eintrag genau. So enthält „Special-Wehrschafts-Protokoll Tom. II" (pag. 1—991) „Einträge vom 2. Juni 1815 bis zum 12. August

---

[1]) Vom April bis Ende Juni 1821 wurde noch ein neues Generalverzeichnis provisorisch geführt, betitelt „Aelteres General Hypotheken Protokoll Tom III."

1816 und Tomus III (pag. 992 — 1855) aus 1816 und 1817 während Tomus IV fehlt. Jedem Einzelvertrag sind die Anlagen unmittelbar angefügt. — Mit Tomus V beginnt die neue Seitenzählung (pag. 1—299) und Scheidung von Protokoll und Anlage. Die Einträge, vom 17. September 1817 bis zum 23. Mai 1818 lautend, enthalten im Protokoll die Verweise auf die unter den laufenden Nummern 1—170 den zweiten Teil des Bandes bildende Anlagesammlung. In Tomus VI (pag. 300—1149 mit Einträgen vom 27. Mai 1818 bis zum 2. August 1820) ist die Anlagesammlung in einen besonderen Band verwiesen[1]) Tomus VII (pag. 1150—1486) enthält Einträge bis zum 29. Juni 1822.[2])

Das „General-Währschafts-Protokoll Tom. I" gewährt von seinen 828 Seiten jedem Buchstaben 6 bis 64 Seiten. Da der den Buchstaben H, R und S gewidmete Raum zu Beginn des Jahres 1821 bereits ausgefüllt war, sah man sich veranlaßt, ein neues Generalbuch anzulegen, das betitelt ist:

„General-Währschafts-Protocoll Tom. II. angefangen vom
„Amtsactuar Fr. Cranz für das KurHeßische Justiz-Amt
„Bischhausen und das Stadt Gericht Waldkappel 1821."

Das Buch ist etwa zu zwei Drittel mit Seitenzahlen (1—720) versehen. Jedem Buchstaben sind zwischen 8 und 60, meistens jedoch 30 Seiten gewidmet. Das Buch ist kaum benutzt worden, bei acht Buchstaben finden sich noch gar keine Einträge. Sie tragen folgende Form: (Tom. I, S. 269):

G.

„Grohscurth Martin zu Waldcappell Käufer, Lorenz Thon
„daselbst Verkäufer Kaufpretium 286 rth. vid. pag. 170.
„Derselbe Käufer, George Wurschmitts Ehefrau geb. Breul,
„Verkäuferin vid. pag. 975—981. Tom: II.
„Derselbe hat von Johs Großcurth zu Waldcappel Gehölze
„gekauft . pag: 400—401 . Tom: VI.

---

[1]) Vgl. oben Spec. H. Prot. Tom. VII u. VIII.

[2]) Auf die in 1814 und 1815 in wesentlich anderer Form angelegten, in 1818 an das Amt Bischhausen gelangten vier Hefte „neuerer Hypotheken- und neuerer Währschafts-Protocolle der Gemeinden Mitterode und Stadthosbach (s. o. S. 7) soll nicht näher eingegangen werden.

„Derselbe in actu Junghenn :/ Mühlhause 3 Stück Land „adjudicirt erhalten pag: 641. 42. Tom: VI." usw.

IV. Selbständige Anlagebände.

Selbständige Anlagebände finden sich seit Anlegung von Tom. V bis VII Sp. W. Pr. und Tom. VIII Sp. H. Pr. Das zu dem letzteren gehörige, nicht eingebundene Heft trägt die Aufschrift:

„Anlagen zu dem älteren Special-Hypothekenprotokoll Tom. VIII". Jede der 224 laufenden Nummern umfaßt sämtliche zu einem Vertrag gehörige Einzelanlagen. — In Tom. V bis VII Sp. W. Pr. wird auf 914 Nummern der Anlageprotokolle verwiesen. Erhalten sind die Bruchstücke zweier Hefte ohne Aufschrift in ziemlich verwahrlostem Zustand mit den Nummern 445—603 und 736—911, in denen jedes Anlagestück mit einer Nummer versehen ist. Die Anlagen enthalten insbesondere Katasterauszüge und lehn- und zinsherrliche Konsense, ferner Brandkassenscheine und Bescheinigungen über die Hypothekenverhältnisse, andere noch pfarramtliche Auszüge aus dem Kirchenbuch, vom Schultheiß aufgenommene Privatverträge, Taxationen sowie Vollmachten im Original und in Abschrift.[1])

Außerdem sind noch zwei kleine Hefte vorhanden, die auf Formularpapier niedergeschriebene Auszüge aus den bei der Kasseler Regierung von 1815—1821 angezeigten und in die dor-

---

[1]) Interessant ist eine Verfügung des Amts für einen Spezialfall (Spez. W. Buch von 1805, Bl. 378). Sie lautet:

„Zum Verkauf ist nöthig:
1) Consens von Kurfürstl. Ober Renth Cammer
2) Beweis des Eigenthums
3) Taxatum
4) Attestat, daß Keine Alimenta darauf haften oder renunciation derer alimentorum
5) Attestat, daß sie nicht special verschrieben sind oder designation der Schulden
6) Cataster Extract."

Vgl. auch oben S. 24/5.

tigen Hypothekenbücher und Währschaftsprotokolle aufgenommenen Verträgen enthalten. Sie tragen die Unterschrift des Oberappellationsgerichtsrats Wüst und sind an das Justizamt gelangt, um nach seinem Zuständigwerden in 1821 in die untergerichtlichen Bücher eingetragen zu werden.[1])

§ 22.

Die neueren Hessischen Bücher.

I. Überblick über die Bücher des ganzen Amts.

Das Jahr 1822 brachte die Übertragung des Dreibüchersystems des ganzen Amts auf jede Stadt und jede Landgemeinde und für das G. W. u. H. Protokoll die „tabellarische Form".[2])

Bei dem Justizamt Bischhausen finden wir nunmehr Spezialprotokolle auch für die kleinste Gemeinde, während in vier Fällen in einem Generalprotokollband mehrere Ortschaften Aufnahme gefunden haben.[3]) Der in dem J. M. Ausschreiben vom 9. Mai 1822 enthaltenen Absicht enſprechend ist jedoch die Selbständigkeit der Einzelgemeinde dadurch gewahrt, daß einer jeden ein begrenzter Teil des ganzen Bandes gewidmet ist und demgemäß auch eine selbständige Blattzählung stattfindet.

Bis zur Anlegung des Grundbuchs sind in diesem Amt an General-Währschafts- und Hypotheken-Büchern überhaupt 61 im Gebrauch gewesen, die sich wie folgt verteilen:

1) Bischhausen (6),
2) Burghofen und Eltmannsee (3),
3) Friemen und Rechtebach (2),
4) Hetzerode (3),
5) Hoheneiche (4),

[1]) S. o. § 8, I d. Abh.

[2]) S. o. § 8 d. Abh.

[3]) Dies entspricht dem für die niederhessischen Untergerichte erlassenen J. M. Ausschr. v. 29. 5. 1822, in dem als „kleinere" Ortschaften diejenigen bezeichnet sind, die unter 25 Wohnstätten haben — (Kass. Obergerichtsakten VII, Nr. 13,) — Das weitergeführte chirographarische Schuldbekenntnis-Protokoll soll fortan außer Betracht bleiben.

6) Kirchhosbach (2),
7) Mäkelsdorf (3),
8) Mitterode mit den Höfen Urlettich und Wellingerode (3),
9) Öttmannshausen (4),
10) Schemmern und Gehau (7),
11) Stadthosbach und Thurnhosbach (3),
12) Waldkappel (15),
13) Wichmannshausen mit Hof Datterpfeife (6).[1]

Die entsprechende Zahl der Spezial-Währschaftsbücher beträgt 48, der Spezial-Hypothekenbücher 44, die sich folgendermaßen verteilen:

1) Bischhausen 4 (4),[2]
2) Burghofen 2 (2),
3) Eltmannsee 1 (1),
4) Friemen 2 (1);
5) Gehau 1 (2),
6) Hetzerode 2 (2),
7) Hoheneiche 4 (4),
8) Kirchhosbach 2 (2),
9) Maekelsdorf 2 (2),
10) Mitterode mit den Höfen Urlettich und Wellingerode 3 (2),
11) Öttmannshausen 2 (2),
12) Rechtebach 1 (1),
13) Schemmern 4 (4),
14) Stadthosbach 1 (1),
15) Thurnhosbach 1 (1),
16) Waldkappel 12 (9),
17) Wichmannshausen 4 (4).

---

[1]) Die Ortschaft Diemerode mit den zu ihr gehörigen Büchern kam 1837 an das Justizamt Sontra — s. o. S. 8.

[2]) Die in der Klammer stehende Zahl bezeichnet die Anzahl der Spezial-Hypothekenbücher.

II. Die Bücher des Dorfes Oetmannshausen.

Die Buchführung in der neuesten Zeit soll dargestellt werden durch eine Beschreibung der sämtlichen hier in Betracht kommenden Bücher einer Ortschaft, und zwar des Dorfes Oetmannshausen, das im Jahre 1822 aufweisen kann 36 Wohnhäuser und 203 Einwohner.

Wir betrachten zunächst die vier Generalprotokolle, in starke, mit dunkelgrüner Leinwand bezogener Pappe gebundene Foliobände.[1]) Es umfaßt Band I die Jahre 1822—1847 mit 160, Band II 1847—1861 mit 167, Band III 1861—1874 mit 168 Blättern; der umfangreichste Band IV hingegen ist nur in 1874 benutzt worden und daher bis auf die ersten zehn Seiten frei geblieben. Die ersten beiden Bände haben das alphabetische Register am Anfang, Band III und IV am Schluß, letztere mit Greifbuchstaben. Band I trägt auf der ersten Seite die Aufschrift:

„General-Waehrschafts- und Hypotheken-Protocoll für
„die Gemeinde Oetmannshausen."

Jeder Band hat ein entsprechendes gedrucktes Rückenschild. Beim Gebrauch der Generalprotokolle ist natürlich überall das vorgeschriebene, unten zum Abdruck gelangte Musterformular,[2]) auf das hier ausdrücklich verwiesen wird, zur Anwendung gelangt. Kleine Abweichungen zeigen sich in der Hinaufführung der Unterspalte I unter der Bezeichnung: „Pfandrechte aus den Zeiten früherer Eigenthümer" auf die gleiche Höhe mit der übrigen Spalte I, sowie in der Weglassung der Worte „der Steuerkarte", „Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke" und der Klammervermerke in der Querspalte. Spätere Formulare lehnen sich jedoch genauer an das Muster an.

An Besonderheiten, die beim Durchblättern dieser Bände zu Tage treten, sei hingewiesen auf die Tatsache, daß die mit Nummern versehenen Einträge innerhalb derselben Spalte ohne Zwischenräume erfolgen und daß der einzelne Amtsuntertan nicht nur ein Folium aufzuweisen hat, sondern sich die über seinem Namen stattgehabten Einträge unter mehrere Blätter, meistens innerhalb

---

[1]) 25 × 41 cm.

[2]) Siehe u. Anlage III S. 73.

desselben Bandes, oft aber auch in verschiedenen Bänden erstrecken. Wenn das letztere nicht zur Regel geworden ist, so liegt es nur an dem geringen Umfang der Dorfschaft Oetmannshausen. Es läßt sich aber auch das Bestreben feststellen, einer Person mehrere aufeinanderfolgende Blätter zu widmen. Ein Beispiel mag dies anschaulich machen:

In Band I Blatt 2, 44, 63, 64 und in Band II Blatt 63 finden sich Einträge unter dem Namen des „Wirths Caspar Ludwig von Oetmannshausen". Von anderer Hand findet sich unter seinem Namen vermerkt: „jetzt deßen Kinder" [Erben] unter Aufzählung der Vornamen der sechs Kinder. In Spalte VI von Band I Blatt 2 und 44 steht der Eintrag über die Erbauseinandersetzung der Geschwister Ludwig. Einen Teil des Grundvermögens erhält der Miterbe Andreas, einen anderen der Johann Carl Ludwig. Ersterer wird nach dem Vermerk in Spalte VI nach Theil II Blatt 66, letzterer nach Theil II Blatt 67 übertragen.

In Band II Blatt 66 finden wir unter dem Namen „Wirth Joh. Andreas Ludwig und deßen Ehefrau Marie geb. Dilling" in Spalte I den Verweis auf Theil I Blatt 2 und 44. Fortgesetzt ist sein Folium in Band II Blatt 81, 84 und 135, in Band III Blatt 18, 19, 61 und 115, von wo der alsdann noch vorhandene Rest in den Grundbuch-Artikel 14 von Oetmannshausen sich übertragen findet.

Der Eintrag in Band II Blatt 67 lautet auf „Johann Carl Ludwig und deßen Ehefrau Eva Elisabeth geb. Wagner". Die Fortsetzung findet sich im Band II Blatt 83 und 127 und in Band III Blatt 125, die Übertragung nach dem Grundbuch-Artikel 133 von Oetmanshausen.

Aus dem Inhalt der Einzelspalten findet sich noch erwähnenswert in Spalte I der Vermerk, ob die genannten Grundstücke „lehn- oder dienstbar" sind. Dementsprechend sind in Spalte I auch aufgenommen die auf Grund der Ablösungsgesetze vorgenommenen Entschädigungsverträge, wobei sich in der Regel eine höchst interessante Aufzählung jeder einzelnen Abgabe oder Belastung vorfindet. Wird das Entschädigungskapital nicht bar

bezahlt, so erfolgt seine Eintragung in Spalte III als gesetzliches Pfandrecht unter Angabe des Zinsfußes.[1]) — Von besonderer Wichtigkeit wird die Unterspalte I, indem in ihr sich nicht nur eine kurze Zusammenstellung der vorhandenen Belastungen aller Art unter Verweisung auf die Stelle des Eintrags auch in den älteren Büchern befindet, sondern auch festgestellt wird, daß Pfandrechte nicht eingetragen sind oder wegen nicht nachgewiesener Identität der Grundstücke oder aus sonstigen Gründen eine Bestimmung über bestehende Belastung sich nicht treffen lasse. — In Spalte III gehören die geschwisterlichen Abfindungsgelder „zur Tilgung der Anschlagssumme", die Restkaufgelder usw. In dem Fall, daß ein Grundstücke nicht innehabender Vormund ernannt ist — z. B. ein Advokat — findet sich unter seinem Namen nur der Vermerk über die Vormundschaft (meist ohne ausdrückliche Erwähnung des dem Mündel infolgedessen zustehenden „gesetzlichen Pfandrechts"). — Die Löschungsvermerke in Spalte V sind so kurz als möglich gefaßt; z. B. Band II, Blatt 11:

2.
zu III Nr. 7a
X quittiert.
(Spez. Hyp. Prot. I 508)
Faust, Dedolph.

Gerichtliche Veräußerungsverbote werden in Spalte VI eingetragen, Aufhebungen dieser in Spalte V. — Der dem Berechtigten zustehende Anteil an den Grundstücken eines etwa vorhandenen Interessentenverbandes wird in Spalte I, II und VI nur ganz allgemein als „Gemeindegebrauch" oder „1 Gemeindsnutzen" bezeichnet. — Durchstreichungen von Einträgen finden sich in den

---

[1]) Die an die Stelle der aufgehobenen Realberechtigungen getretenen Entschädigungsbeträge haben ein bevorzugtes gesetzliches Pfandrecht; gleiches Vorzugsrecht hat der Darleiher eines zur Tilgung dieser benutzten Kapitals, insbesondere die Landeskreditkasse (§ 17 des Ges. v. 26. August 1848). Die erwähnte Eintragung in Spalte I und III entspricht dem J. M. Regulativ vom 11. März 1850 (Marburger Obergerichtsakten III E 22), das die weitere folgerichtige Anordnung enthält, daß die Abtragsdarlehne in Spalte IV einzutragen seien, hingegen in Spalte II, sobald von einer ausdrücklichen Pfandbestellung die Rede sei. (S. o. § 9, II d. Abh.).

Spalten I (Unterspalte), II, III und IV ziemlich häufig, in Spalte I (Hauptspalte) ganz vereinzelt, und zwar mit schwarzer und roter Tinte, Bunt- und Bleistift. Ob sie bei Löschungen oder Übertragungen oder bei der Anlegung des Grundbuchs erst erfolgt sind, läßt sich nicht feststellen. [1])

Die vier Spezialprotokolle ferner haben zwar Seitenzählung, sind jedoch weder mit Registern versehen noch gebunden, sondern nur in starke blaue Pappe geheftet. [2])

Von den beiden Spezial-Währschafts-Protokollen enthält das erste auf 578 Seiten Einträge vom 26. Oktober 1822 bis zum 12. November 1860; das zweite umfaßt auf 371 Seiten den Zeitraum vom 15. Dezember 1860 bis zum 20. Juni 1874.

Das erste bezeichnet sich auf der ersten Seite als:

„Oetmanshäuser Wehrschaftsprotocoll".

Später ist hinzugesetzt „Tom. I" und dem Einband — ebenso wie „Tom. II" — die Aufschrift gegeben worden:

„Special Währschafts-Protokoll für Oetmannshausen.
„Tom. I."

In ununterbrochener Reihenfolge finden sich die gerichtlichen Veräußerungs-Verträge aufgenommen in der Form etwa des folgenden Eintrags (Tom. I, S. 5/6):

„Actum Bischhaußen, den 19ten März 1823.[3]) Erschienen vor „Kurfürstlichem Amte dahier der gewesene Schultheiß Nicolaus „Preiß mit seinem 32 Jahre alten Sohn Heinrich Preiß von „Oetmannshaußen als Verkäufer — und der Wirth Caspar „Ludwig als Käufer, welche erklärten, daß folgender Kauf „Contract unter ihnen geschloßen und verabredet worden sey:

---

[1]) S. o. § 11, I d. Abh.

[2]) Nach dem J. M. A. vom 29. Mai 1822 sollte aus Sparsamkeitsgründen von der Anschaffung gebundener Spezialprotokolle vorläufig abgesehen werden; hieran hielt das Justizministerium 1834 noch fest (Kasseler Obergerichts-Akten VII 13).

[3]) Jedes Vertragsprotokoll enthält am Rand den Vermerk über die Tatsache und Stelle des Eintrags im G. W. u. H. Buch, der oftmals vom Beamten und Aktuar unter Beifügung des Datums — alles in abgekürzter Form — unterschrieben ist.

§ 1

Der .... verkaufen dem .... folgende Grundstücke, als

a) $1/2$ Acker Erbland auf'm Rösel an David Hahn und

b) $1/4$ Acker $22 1/2$ Ruthen Land auf der Kohlgruben an George Müller

in dem Preiß (:) zu Drey und Fünfzig Thalern .... und übertragen auf Käufer ihr Eigenthum unwiderruflich, berufen sich hinsichtlich deßen auf die vor kurzem beym Amt geführte Nachweißung[1]) — und versprechen von dem einkommenden KaufGelde die auf denen Grundstücken ruhenden Schulden zu bezahlen.

§. 2

Käufer .... acceptirt diesem (!) Contract.

§. 3

Sämtliche Comparenten entsagen allen Einreden ....

„.... bitten auch um die gerichtliche Beståttigung, welchem „Suchen, nachdem sich Comparenten, nach geschehener Verlesung „und Genehmigung ....

(die Namen folgen)

„wie vorstehet, eigenhändig unterschrieben und respve unter„zeichnet haben, salvo jure tertii statt gethan worden ist, mit „dem Anhang, daß Käufer zu seiner Sicherheit für Abtragung „der Schulden selbst gehörige Sorge tragen muß. Actum „quo supra.

Der Amtmann
Pfeiffer

Der Amts Secretarius
Weber

Der hierauf im G. W. u. H. Protokoll in Tom. I, Blatt 2, Spalte I gemachte Eintrag unter dem Namen des „Wirths Caspar Ludwig von Oetmanshausen" lautet folgendermaßen:

1.

Erkaufte am 19. März 1823 von dem
Schultheiß Nicolaus Preiß u. deßen Sohne

---

[1]) Ein Verfahren zur Feststellung des Eigentums auf Grund dreißigjährigen Besitzes durch Zeugenvernehmungen mit der Erklärung des Justizbeamten: „Das Eigenthum wird für nachgewiesen gehalten".

Heinrich Preiß zu Oetmanshausen folgende Grundstücke

a) Erbland auf'm Rößell an David Heu 1/2 Ack[1])

b) Land auf der Kohlgruben an George Müller 1/4 Ack 22 Rt.

für Drey und Fünfzig Rthr. Sechszehn Albus Niederheßischer Währung.

(vid. pag. 5 bis 6 Sp. W. Pr. Tom. I)

Pfeiffer Weber

Nicht ohne Interesse ist schließlich noch die Form des Konfirmations-Vermerks. So heißt es Tom. I, Seite 17 (Vertrag vom 12. April 1823):

„ ..... in fidem subscriptionis.

Weber Amts Secretarius

„Vorgelesen und genehmigt

In fidem

Pfeiffer

„Wird salvo jure tertii die gerichtliche Bestätigung dieses „Contracts ertheilt. Quo supra

Pfeiffer.

Desgleichen Seite 206 (Verfügung auf das Protokoll vom 8. Februar 1845):

„Die gerichtliche Bestätigung wird mit dem Bemerken ertheilt, „daß das Eigenthum aus den amtlichen Büchern nicht hervor- „geht, sonach auch die Pfandfreiheit sich nicht mit Gewißheit bescheinigen läßt.

Bischhausen, 26. März 1845. Kurf. Justizamt

Manger“[2])

---

[1]) Angabe von „Lit. und Nr.“ der Flurkarte fehlt.

[2]) In die den Beteiligten ausgehändigte gerichtliche Bestätigungsformel pflegt der Justizbeamte Benachrichtigungen aufzunehmen, die entweder nur im besonderen Fall gerade interessieren oder zu seiner oder der Parteien Sicherheit zu dienen bestimmt sind, so z. B. auch Abweichungen zwischen

Ferner auf das Protokoll vom 15. August 1851 (S. 282):
„Nach erfolgten Eintrag im General=Wehrschafts= und Hypo=
„theken=Protocolle von Oetmannshausen Thl. II Bl. 23 als Ab=
„gang im Thl. II Bl. 25 als Zugang wird vorstehender Vertrag
„gerichtlich bestetigt.

Geschehen. Bischhausen am 15ten Oktober 1851

Kurf. Justizamt

Faust."

Tom. II, S. 94 (Bestätigung vom 15. März 1865):
„Vorstehender Kaufvertrag wird unter Hinweisung auf die an=
„geheftete Bescheinigung über die Eigenthums= und Pfand Ver=
„hältnisse der Rechte Dritter vorbehaltlich hiermit gerichtlich
„bestätigt usw."

Tom. II, S. 300 (vom 10. Oktober 1872):
„Dieser Vertrag wird bestätigt.

Königl. AmtsGericht

Weiß.

Die Spezialhypotheken=Protokolle entsprechen äußerlich den Spezialwährschafts=Protokollen. Das erste trägt die Aufschrift:

„Special Hypotheken - Protokoll für Oetmannshausen.
„Tom. I[1]).

Es ist 728 Seiten stark und bis zum 28. Mai 1859 fortgeführt; Tom. II enthält auf 257 Seiten Einträge aus der Zeit vom 4. Juni 1859 bis zum 30. Juni 1874.

Es seien folgende typische Einträge hier wiedergegeben:
Tom. I, S. 27/8:

„Geschehen Bischhausen am 2. Mai 1828.[2])
„Wurde nachstehender Immißionsbescheid hier eingetragen:

---

dem Steuerkataster und den Amtsbüchern. Dies kam auch selbst dann vor, wenn in der Verhandlung bereits darauf hingewiesen war oder wenn die Parteien vorher in den „Hypothekenscheinen" Nachricht über den Inhalt des Gerichtsbuchs erhalten hatten (s. o. § 11, II d. Abh.).

[1]) Die alte Bezeichnung auf der ersten Seite lautet: „Special Hypothekenbuch von der Gemeinde Oetmannshausen, den 1ten July 1822 anfangend, wie die neue Ordnung besagt."

[2]) Randvermerk: „Eing. Gen. Prot. Th. I, Bl. 11".

„Bescheid in Sachen des .... gegen .... wegen ....
„„Wird .... die Einweisung des Klägers wegen seiner annoch
„„habenden Forderung von .... in das verzeichnete Grund-
„„stück [.....] hiermit erkannt, auch zugleich verordnet,
„„daß diese Immißion in das betreffende Spezial und General
„„Hypotheken-Protokoll eingetragen, und hierüber dem Kläger
„„ein ordnungsmäßiger Schein ertheilt werden soll. Judi-
„„catum Bischhausen, den 15. April 1828.

Kurf. Justizamt
Pfeiffer

„Zur Beglaubigung
Ritter“

Ferner Tom. I, S. 39:

„Geschehen, Bischhausen, den 3ten März 1830.[1]) Erschienen vor „hiesigem Justizamt der Einwohner Johannes Pippert und „deßen Ehefrau .... von Oettmannshaußen und erklärten, sie „hätten gemeinschaftlich und unter Solidarverbindlichkeit ..... „von dem Herrn Kaufmann Greineisen in Waldkappel als „Vormund über die Juliane Friederike Beckmann daſ...... „Einhundert und zwanzig Rthlr. ... vor Aushändigung dieser „Obligation dargeliehen und baar vorgestreckt erhalten, welches „Darlehn sie zur Abtragung folgender Schulden

1) ....

„verwenden wollten. Sie versprächen ...... (Aufkündigung, „Abtrag, Zinsen) .... Zur Sicherheit .... verpfändeten sie dem- „selben neben der Generalhypothek über ihr sämtliches gegen- „wärtiges und zukünftiges Vermögen, folgende ihm dem Mit- „schuldner vermöge gerichtlichen Tauschcontracts vom 3ten Aprill „dieses Jahres gehörigen, von den verpflichteten Taxatoren der „Gemeinde Oettmannshausen auf 340 Rthlr. abgeschätzten, und „in dem der Ausfertigung dieser Obligation in Original bei- „gefügten Steuerbuchsauszug .... näher bezeichneten Immobilien,

1) fol. cat. 172 ein einfach Haus an der Straße und dem Kirchgraben gelegen, in der Brandaßecurations-Anstalt

[1]) Randvermerk: „Eingetragen General-Währsch. und Hypotheken Pro- tocoll T: I: pag: 15 und 35“.

unter nro 2, nach dem in beglaubter Abschrift dieser Obligation anliegenden Brand Caßenschein zu 200 Rthlr. versichert.

2) 1/2 Ar Garten dabei

3) .... usw.

6) fol. cat. 173 GemeindsNutzen

„dergestalt speciell, daß sich Creditor im etwaigen Nichtzahlungs-„fall daran halten und sich davon bezahlt machen sollen und „können ...

(es folgen die nachrichtlichen Bemerkungen für das Gericht und den Gläubiger über die bestehenden Belastungen und die Einredenverzichte).

In dem hierzu gehörigen Eintrag im G. W. und H. Protokoll heißt es Tom. I Blatt 15 in Spalte II:

2.

Johannes Pippert und deßen Frau Cath. Elißabeth gebohrne Bachmann verpfänden vermöge Obligation am 3ten März 1830 dem Kaufmann Greineisen in Wald Kappell als Vormund über Juliane Friederike Beckmann gegen ein Capital von Einhundert und zwanzig Rthlr Niederheßenwährung gegen 5 Procent verzinslich

1) ein einfach Haus in Oettmannshaußen an der Straße und dem Kirchgraben, unter 3. q. assecurirt.

(Die Fortsetzung befindet sich, da diese Spalte ausgeschrieben ist, in Blatt 35). Dort heißt es weiter:

2) Garten dabei gelegen 1/2 Ack. — Rt.

3) ... usw.

6) Gemeindsnutzen.

(Eingetragen Specialhypothekenprotokoll T. I pag. 39—42 f.

Pfeiffer.[1])

---

[1]) Der Aktuar hat aus Unachtsamkeit nicht mit unterschrieben.

Dieser Eintrag findet sich jetzt durchstrichen vor. Der Grund hierfür ist ersichtlich aus dem Eintrag Blatt 15 Spalte V:

2)

Zu II 2.

Die Forderung .... der Juliane Friederike Beckmann von 120 Thlr ist vermöge gerichtlicher Quittung vom 16ten Mai 1839 an erstere zurückbezahlt. S. Sp. H. Prot. Tom. I Ste 117 Schüler Adams.

Die Form des Bestätigungsvermerks ist im übrigen dieselbe wie bei den Währschaften. Seit den fünfziger Jahren finden sich bei Verpfändungen zugunsten der Landeskreditkasse vorgedruckte Formulare benutzt, in denen der Vermerk folgenden Wortlaut hat:

„Nach ferner erfolgter Eintragung in das General-Währschafts-
„und Hypothekenbuch der Gemeinde Oetmannshausen Theil II
„Blatt ... wird die nachgesuchte Bestätigung, vorbehaltlich der
„Rechte Dritter hierdurch erteilt.“ [1])

Die oben [2]) geschilderte Art, wie in Bischhausen im Herbst 1817 das praktische Bedürfnis zur Führung von selbständigen Anlagebänden drängte, kann man als typisch bezeichnen. Das Ausschreiben vom 9. Mai 1822, § 4 erwähnt ausdrücklich, daß gewisse Urkunden als „Anlagen zu den betreffenden Spezialprotokollen“ bei Gericht aufzubewahren seien und in diesen „eine kurze Anmerkung geschehen müsse“. In Bischhausen ist mit der Einführung der neuen Anlagen erst einige Jahre später begonnen worden. In die Spezialprotokolle kommen nur die Vertragsaufnahmen. Alles andere wird zur Anlage, um Übersichtlichkeit und Klarheit herbeizuführen. So finden wir in ihnen: Steuerkatasterextrakte, Flurkartenauszüge, lehnsherrliche und sonstige Verfügungskonsense, Spezial- und Generalvollmachten, Bescheinigungen der Ortsbehörden über Leben und Tod, Stammbäume, pfarramtliche Kirchenbuchauszüge, Verteilungsextrakte bei

[1]) Vgl. Musterformular A zur V. O. vom 14. 12. 1832 (Ges. S. S. 260).
[2]) Seite 41, 44.

Erbverteilungen in Urschrift oder Abschrift. Dazu die gesamten Verhandlungen und Belege bei dem gerichtlichen Aufgebots- und Mortifikationsverfahren, bei Besitztitelberichtigungen und Eigentumsnachweisen, über die Ablösung von Reallasten und Zinsgefällen wie die Berechnungen von Entschädigungskapitalien. Schließlich den gesamten schriftlichen Verkehr zwischen Justizamt, Beteiligten und anderen Behörden, z. B. im Beschwerdeverfahren. In den meisten Fällen scheinen ferner die nach § 4 des Ausschreibens von 1822 bei der Löschung zu durchschneidenden Original-Ausfertigungen der Schuldurkunden bei Gericht zurückbehalten worden zu sein. So finden wir — in Bischhausen — noch eine große Anzahl dieser Urkunden (selbst aus dem 17. Jahrhundert) vor, die ihre wechselvolle Geschichte aus ihren Einträgen bei der Ausstellung, aus dem Vermerk durch den westfälischen Hypothekenbewahrer wie durch den Justizbeamten der Jahre nach der „Wiederherstellung" und schließlich durch die Quittungserklärung erkennen lassen. Bei genauer Durchforschung dieser Anlagebände könnte manches Wertvolle, vielleicht verloren Geglaubte, gefunden werden.

Die Anlagebände lehnen sich im Sinne des Ausschreibens von 1822 auf's engste an die zu ihnen gehörenden Spezialprotokolle an. Demgemäß finden wir für Oetmanshausen vier (ungebundene) Anlagebände vor, betitelt:

„Anlagen zum Spezial-Währschafts (Hypotheken) Protokoll
„von Oetmannshausen . Tom. . ."

Die überaus schnell anwachsenden Anlagen wurden im allgemeinen unförmliche, mehrere Handbreiten starke und eine Menge Raum einnehmende Bände, so daß es ganz ausgeschlossen erschien, zu einem Spezialprotokoll mit einem Anlageband auszukommen. Man teilte in diesem Fall, was in Oetmannshausen nicht nötig wurde, in „Hefte" wobei man sich hierunter ebenfalls unhandliche Bände vorzustellen hat.

Nach dem Ausschreiben von 1822 sollte in dem betreffenden auf Anlagen verweisenden Spezialprotokoll eine kurze Anmerkung erfolgen. Die Anlagebände sind nun weder mit Seitenzählung noch die Einzelanlagen mit laufenden Nummern versehen. Es

trägt vielmehr die Anlage einen kurzen Vermerk etwa „Zur Seite . . . Tom. . . . Spez. Währsch. Prot. von Oetmannshausen.“ Mehrere Anlagen zu derselben Verhandlung tragen die Bezeichnung A, B, C usw. Im Spezialprotokoll wurde nun dadurch auf die Anlagen verwiesen, daß an der jedesmal in Betracht kommenden Stelle des Protokolls die Buchstaben A, B, C usw. am Rand niedergeschrieben sind. Später finden wir mehrere zusammen gehörende Anlagen in einem Sammelbogen vereint, der den Hinweis auf das Spezialprotokoll trägt.

So stützt sich das beherrschende Generalbuch auf seine beiden Spezialprotokolle, die ihrerseits wiederum von ihren Anlagebänden flankiert werden. Das ganze System aber wurde als übersichtliches und handliches von den Beamten mit Beifall aufgenommen und mit Leichtigkeit benutzt.

Anlage I.

Fürstlicher Befehl

des Landgrafen Wilhelm des Vierten „Vnsern Beamptten sampt Burgermeistern Vndt Rahdt Zue Allendorff Ahn der Wehrra, Vndt Lieben getrewen N. N. Vndt N.“

vom 7. Mai 1577.[1])

Wilhelm Von Gottes Gnaden Landtgraue Zue Heßen, Graue Zue Catzenelnbogen 2c.[2])

Lieben getrewen, wir befinden teglich Ihe lenger Ihe mehr, das Zwischen Vnsern Vnderthanen, hin Vndt widder Viel Hadder Vndt VnrichtigKeitt sich Zue tragen, In dem daß ettwa der man ohn wißen Vndt willen der frawen, hin Vndt widder vffborgett, Vndt die fraw dan solche schulden Zue beZalen ohnuerpflichtet sein will, oder da schon die fraw Vmb des mans borgen Ein wißens haben magK, das sie doch Zue beZalung Vnuerbunden sein will, wen sie nicht eben mitt Vndt Neben dem Man Ihren gleubigern Verschreibung gegeben, Vndt Vmb die Sigelung gebetenn hatt. 2c.

Darmitt Nun ZancK Vndt hadder Zwischen Vnsern Vnderthanen souiel moglich Verhuttet, wir Auch des Verdrießlichen Ahnlauffens so wohl Von den schuldenern selbst, wen sie endtweder nicht beZalen wollen, oder Vmb dilation Vndt frist bitten, endt-

---

[1]) Dieses für das hessische Währschafts- und Hypothekenwesen hochinteressante Gesetz ist bisher völlig unbekannt.

[2]) abschriftlich in dem „Prothocoll Vndt Vortzeichnung Waß die Bürger In Allendorff, In Vffnahm Einer Sümma Geldts, Ahn Pfantheill Vndt Erbguttern, Andern Verschreyben: Vndt vff deß Schuldtheißen auch Eines Erbarn Rahdts Sigill gestellet worden. 1604.“ Eine gleiche Abschrift in neuerer Schreibart findet sich in der Fortsetzung des Stadt-Protocolls von 1619—1637.

haben, Vndt die gleubiger so ihr geldt in guten trew vndt glauben außliehen, Vmb das Ihre nicht gefehret werdenn: So beuelen wir euch gnediglich, wan Iemandt in Stadt Vndt Ampt Ewer Verwaltung, hinfurter Von Einem Andern In- oder Außlendischen, geldt vffnehmen Vndt Einen Iehrlichen Zinß dargegen Verschreiben, oder dem gleubiger Vnderpfande Zugebrauchen, Einreumen will, das ihr dan vff des Mans |: wilcher ein süm-geldts endtnehmen will :| begeren, Allein Keine Verschreibung fertiget Vndt Von euch gebet, sondern Alwege es sein pfandtschafften oder erbKeuffe, das weib Auch darzue Kommen, Vndt Vmb sigelung bitten laßet, Vndt darmitt solche Verschreibungen, Vmb souiel weniger von einem oder dem Andern teil Ahngefochten Vnd in dispütation geZogen werden mogen, sollet Ihr Iedes mahl Vndt in Allen Verschreibungen Zwen oder Drey schöpffen darbey Nemmen Als Zeugen, Vndt deren Namen forters in die Verschreibung mitt einsetzen.

Alß sich Auch bißweilen Zuetregtt, das einer ein gutt mehr Alß einmahl verschreibett, Vndt dardurch seine gleubigere Umb das Ihre betreuget, soldt Ihr bey Iederm gericht In Stadt Vndt Amptt ein sonderbahres buch Vndt prothocoll halten, darin die Namen der Keuffer vndt VerKeuffer, des gleichen der pfandtschilling oder Kauffgeld, beneben dem Vnderpfande Vndt VerKaufften gutern vertzeichnet, Auch Iahr Vndt tagK wan ein Ieder pfandtschafft oder Kauff beschehen, vffgeschrieben werden, darinnen Ihr euch Ieder Zeitt ersehen Konnet, ob Vndt was Ein Ieder Verschrieben, darmit nicht Zwey oder mehrmahl Vber ein gutt gesigeldt, Vndt Also die Leuthe Von den schuldenern dargesatzt vndt betrogen werden.

Ihr sollett Auch denIenigen, so ein Iehrlichen geldt oder frucht Zinß von Andern leuten widder Keufflichen Ahn sich Keuffen wollen, nitt gestatten, das sie einen Vbermeßigen Zinß Nehmen, sonder souiel moglich dahin sehen, das Alwegs ein gleicheit des Kauffschillings Vndt des Zinßes troffen werde.

Das wollen wir Vns Zue euch mitt gnaden Versehen.

Datum Caßell den 7— May Ao. 77.

Anlage II.

Urkunden-Ausfertigungen.

Zu einer vollständigen Darstellung des Immobiliarverkehrs gehört es, einzugehen auch auf die Fassung und Formulierung der Verträge, wie sie den Beteiligten ausgehändigt zu werden pflegen, auf die „ausgefertigten Urkunden“. — Daß bis zur Einführung der Spezial-Protokolle dem Gerichtsbuch nur ein kurzer Vermerk zuteil wurde, das Original aber in die Hände der Beteiligten gelangte,[1]) mag hier nochmals hervorgehoben werden. Es ergibt sich daraus, daß die Ausfertigungen in Niederhessen bis 1801, in Oberhessen bis 1821 besonders wertvoll sind. Seitdem wird der vollständige Vertrag in die Spezial-Protokolle aufgenommen und eine wörtlich gleichlautende Abschrift (mit Siegelung) den Parteien ausgefertigt.[1]) Es sollen einige dieser Urkunden ohne weitere Erläuterung abgedruckt werden. Sie sind, soweit nicht anders angegeben, vom Amt Bischhausen ausgestellt:

1) Versatzbrief vom 28. Oktober 1752.[2])

Ich Christoph Winther und Ich Martha Elisabeth deßen Ehefrau zu Grandenborn uhrkunden und Bekennen hiermit für unß und unsere Erben, daß uns Sr HochWohlgeb. d. Hr. Ober AppellationsGerichtsRath von Baumbach zu Caßell Ein Hundert rthlr jeden rthlr zu 32 Albs Niederheßischer Wehrung gerechnet, zu erbauung unßers neuen Wohnhauses gegen landesübl. Zinß für gesetzet und geliehen hat, und wir solche für übergabe dieser obligation baar in Edict mäßigen Sorten empfangen, und gedachter masen in unsern anderwärtten nutzen Verwendet haben, über deßen empfang cum renunciatione exceptionis non numeratae acceptae et in utilitatem nostram non vertae (!) pecuniae Herr Gläubigern zugleich auch quittiren und loßgeben.

Damit aber Derselbe so wohl wegen Capitals, als davon fällig werdenter Zinßen gesichert seyn möge, so setzen wir demselben

[1]) Siehe oben § 8, I der Abh.

[2]) Sammelband des Amts Bischhausen 1699 f. — St. A. M.

zu einem sichern unterpfande cum clausula constituti possessorii ein unßere in= und für Grandenborn gelegenes Huffen=Guth, doch der darauf bereits sonst geliehenen Ein Hundert Funffzig acht rthlr ohnnachtheilig dergestalt daß Herr Glaubiger sich auf den unverhofften nicht inhaltungsfall nach Vorher gehender $^1/_4$ jährigen loßkündigung deßelben sich so wohl wegen Capitals und Zinses als auch durch unser Verschulden ihme causirtwerdender Kosten daran zu erhohlen, und sich davon Bezahlt zu machen, fug und macht haben soll. Inmaßen unß dann Keinerley exception oder constitution Hierwieder schützen oder Schirmen soll, in specie aber wir der Einrede, des Betrugs, listiger überredung, Irrthums, Zwangs, die Sache sei anders abgeredet als hierin enthalten und Ich die Ehefrau der dem Weiblichen geschlechte in allgemeinen rechten zu Kommender Wolthat, daß sonst Keine Ehefrau sich für ihren Mann mit bestand verbürgen kann und wir beyde für die gantze forderung in solidum zu hafften nicht schuldig wären über haupt nebst der Rechts regull, so da will, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wo nicht ein besonderer Vorhergangen, nach deren Belehr= und ErKlährung vollenkommen abgesagt haben wollen. Alles treulich und sonder gefährde. Uhrkundlich deßen habe ich der eingangs gemerkete Debitor mit diese obligation nicht nur eigenhändig unterschrieben, ich die Ehefrau aber da ich schreibens unerfahren, solche mit drey + unterZeichnet, sondern dabeneben auch wir beyde den Zeitigen Fürstl. AmbtsVogt H. Joh. Peter Wilhelm Schuchard als unßere gebietende obrigkeit geziemend ersuchet und gebethen in diese Verschreibung weniger nicht zu confirmiren, welches Ich der Beambte beschehener Bitte halber dann auch durch meine eigenhändige unterschrifft und beydrückung des Amts Siegels also gethan zu haben bekenne,[1]) doch

---

[1]) Der zugehörige Eintrag im W. u. H. Buch lautet (II, S. 190/1 f.):
„Actum Bischhausen d. 28ten 8br 1752.
„Christoph Winther und Martha Eliesabeth deßen Ehefrau Von grandenborn erschienen für Amte mit dem fürgeben, wie ihnen der Herr Ober „Appellationsgerichts Rath von Baumbach 100 rthlr Capital gegen Landüblichen Zinß lehnen, und sie demselben hiefür ihr in und für grandenborn gelegenes Huffen guth doch der darauf schon hafftenden 158 rthlr.

gnädigster Herrschafft, mir und sonst jedermänniglich ohne nachtheil. So geschehen Bischhausen d. 28ten 8br 1752.

(Amtssiegel) J. P. W. Schuchard.
Christophell Winter
+++

2) Kaufbrief vom 11. Februar 1762.[1])

Ich Barthel Ebeling Herrschaftl. Amts Bischhausen untergebener[2]) in Grandenborn, Urkunde und bekenne hierdurch vor mich und meine Erben, daß ich eines beständigen und ohnwiederruflichen ErbKaufs verKauft und übergeben habe, verKauffe und übergebe auch hiermit und in Kraft dieses mein von meinen Eltern geerbte 1¹/₄ Acker Irland über den Höfen an Johannes Moog uno der Adelich Boyneburgischen Meyerey zu Netra Land gelegen, so ans Amt Bischhausen zinßet und lehnet, dem Cyriax Iba Herrschaftl. Unterthan und GerichtsSchöpf alhier um und vor dreyßig Rthr gangbahre Wehrung, also und dergestalt, daß ersagte 30 rthlr. sogleich bezahlt werden sollen.

Dahingegen gestatte und will ich Cedent geschehen laßen, daß der Emtor vorbenantes Stück Land so fort an- und zu sich nehme, besitze, nutze, geniese und gebrauche, auch damit wie mit seinen eigenen Güthern schalte und walte, ohne Einsage meiner oder meiner Erben, dann ich setze mich nun mehro gäntzl. davon heraus, Käufer hingegen in den völligen und vollkommenen Besitz, und zwar also, daß ich daran Keinen weiteren Anspruch, Forderung Recht oder GerechtigKeit machen, solches auch niemand von meinetwegen gestatte, sondern vielmehr Kaufern in allen Stücken dieses Kaufs /: Herrn und LehnPflicht aus beschieden :/ gehörige Wehrschaft leisten will.

„ohnnachtheilig, Verschreiben wolten mit (der) Bitte ihnen die Obligation „ausZuferttigen, welches dann auch sofort geschehen, dieselbe ordnungsmäßig „ihnen fürgeleßen, erKlähret, und hier auf extradirt worden.

J. P. W. Schuchard. Christophel Winter +++

[1]) Sammelband.

[2]) Vgl. des oben S. 5 Gesagte.

Von diesem unsern Beyderseiths einander geschehenen Versprechen, soll uns nicht schützen einige Rechts Wohlthat so uns zu gute Kommen Könne, Masen ich VerKäufer alle dergl. Behelfe und Auspflüchten so überhaupt als insbesondere, deren ich betrogen, listig beredet, mit Gewalt gezwungen, Ich der VerKäufer und Cedent über die Helfte des richtigen wahren Wehrts verKürtzet, oder dieser Brief anders als mein Wille und Meynung gewesen aufgesetzt worden seyn, hierdurch wißentl. und wohl bedächtlich verzeihe und begebe. Alles treulich und ohne Gefährde.

Zu deßen UrKund und mehrerer Bestättigung haben wir den Hoch Fürstl. Amtmann Lt. Harterl ersuchet in diesen Kauf und respve Übergabe von ObrigKeits wegen, weniger nicht zu willigen, als auch diese darüber aufgerichtete Wehrschafft mit seiner Unterschrifft und vorgedruckten Amtssiegel zu beKräftigen, welches dann ich gethan zu haben hierdurch beKenne, jedoch Gndgstr Herrschaft, mir und männiglich ohne Schaden und Nachtheil Bischhausen den 11. Febr. 1762.

(Siegel und Unterschriften.)

Zu diesem Vertrag ist von den Parteien ein Schriftstück (Privatvorvertrag oder Entwurf) vom gleichen Tage datiert überreicht und aufbewahrt worden, zu dem wohl in Anlehnung an die Übung vor Einführung der C. O. vorläufig der Schultheiß um seine Mitwirkung gebeten ist. Es lautet:

Ich Berthold Ebeling herrschafftl. unterthan Zu Grandenborn, Thue Kundt und beKenne hirmit, daß ich meine 1¼ ackerlandt über den höfen an Johannes Mog nnd der Adel. boyneburgischen Meyereylandt Zu Netra gelegen VerKaufft habe um und Vor dreysig Rthaler an gangbaaren Sorten dem herrnschafftl. unterthan und gericht schöpfen Cyriax Iba . auch Verspricht Käuffer benebst obgemelten 30 rthlr. alle sonstige Kosten, daß dießer Kauff richtig geschloßen, so ist solches in beysenn des herrschafftl. schultheißen geschehen, und Von beyden Theilen

hier unterschrieben, biß auff weitere gerichtl. Versicherung, geschehen Grandenborn den 11.ten Febr. 1762

Barthold Ebeling
Cyriacus Iba
Philipp Eberhard
H. schafftl. schultheiß.

3) Kaufbrief vom 16. März 1803.[1])

(Unter Benutzung eines Druckformulars)[2]) vid. W. P. 58.

Kund und zu wissen sei hiermit, daß zwischen nachbenannten Personen ein aufrichtiger, vester und unwiederruflicher Kauf-Contract aufgerichtet und geschlossen worden:

Es verkaufet nämlich *die Martha Elisabetha geb. Böttner des verstorbenen hiesigen Einwohners George Knierims nachgelaßene Wittib vor sich und als Vormünderin ihrer Kinder die in Subhastation gestandene von ihren Eltern herstammende in den sub lit. A anliegendem Steuer-Extract verzeichnete halbe Hufe, nach beigebrachtem Cameral-Consens lit. B, welche an gnädigste Herrschaft dienst und zinsbar, an das Closter Germerode aber zins und lehnbar ist, ... benebst Zubehörde vor 700 rthlr. Desgt. ihre 3/4 Acker 5 Ruthen Land im Sengelbach an Johannes Becker und Johannes Stück gelegen . . . . vor 100 rthlr., demnach beides . . . an Johannes Meister und deßen Ehefrauen Martha Elisabeth gebohrne Becker dahier in . . . Heßen Caßa Währung, welche Käufere an die Frau Obristlieutenant v. Eschwege, der diese Grundstücke verschrieben sind, erlegen oder vom 8ten März a. c. verzinsen muß.* welche Gelder *also* Verkäufer*in* auch vor Uebergabe dieses Kaufbriefs *auf diese Weise* Eigenhändig empfangen, und in *ihren* ganz kundbaren Nuzzen verwendet ha*t* dahero *für den* Käufern desfalls und in Kraft dieses nicht allein gebührend quittiret und den Ausflüchten, als ob solche Gelder nicht ausgezahlt und in

[1]) Sp. W. Pr. von 1803 Fol. 42 ist das gleichlautende Original. (s. o. S. 23).

[2]) Handschriftlich ist das in Antiqua und schräg Gedruckte.

ihren Nuzzen nicht verwendet worden waren, wissendlich und wohlbedächtlich *sich* begeb*en hat,* sondern setzet auch [1]) Kaufer und *deren* Erben in den wahren und eigentümlichen Besiz und Gebrauch obgemeldeter 1/2 *Hufe u.* 3/4 *ar* also und dergestalt, daß Verkäufer*in* oder *deren* Erben, von nun an und zu ewigen Zeiten daran nicht den mindesten Anspruch, unter was für Vorwand solches auch immer geschehen möge, thun oder machen; sondern *die* Kaufere und *deren* Erben vielmehr dabei zu allen Zeiten handhaben, und dieselbe gegen jedermanns Ansprache bei Verpfändung alles des *ihrigen* schadlos halten und vertreten w*ill.*

Gegen welches alles beide contrahierende Theile nicht schützen sollen einigerlei Einreden, Ausflüchte, Freiheiten und Gutthaten, es haben selbige Namen wie sie immer wollen; vielmehr entsagen wir denselben samt und sonders. Vornämlich aber denen Ausflüchten des Betrugs, Furcht, listiger Ueberredung, Verkürzung über oder unter der Hälfte des wahren Werths, eines verstellten Handels, die Sache sey anders verabredet als hierinnen enthalten, desgleichen den Rechtswohlthaten der Wiedereinsezzung in vorigen Stand etc. Treu und ohne Gefährde.

Zu wahrer Urkund dessen haben beiderseits Contrahenten diesen Kauf-Brief nicht nur wohlbedächtlich errichtet, sondern auch *Hoch Fürstliches Amt dahier zu Bischhausen* solchen zu corroboriren und zu bekräftigen gebeten. Welches *ich der Amtmann Wilkens* dann auf sothanes beschehenes Ersuchen auch also gethan zu haben mit *meiner* eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem *Hfstl. Amts* Siegel hiermit bewahrheite; Doch *dem Amt und jedem Dritten* in allwege ohne Schaden und Nachtheil.

So geschehen *Bischhausen am 16. März 1803.*

Amtsfiegel.	*Wilkens,* *Amtmann*	*††† Handzeichen der Verkäuferin George Knierim rel. geb. Böttner Johannes Meister.*

---

[1]) bis hierher reicht das erste Blatt des Formulars.

4) Pfandverschreibung vom 13. Mai 1807 [1])
(unter Benutzung eines Druckformulars)

p. 229, Tom. V.

Ich *Joh. George Witzel zu Frieda*
und *ich Anna Barbara Witzel*
dessen Ehefrau, *gebohrne Bachmann*
Urkunden und bekennen hiermit, als correi debendi in solidum, für uns und unsre Erben, daß uns *der Kirchenkasten zu Aue ein vorräthiges Legatum Capital zu Bezahlung verschiedener Klipperschulden*
auf unsre Bitte baar geliehen und vorgestreckt hat *die Summa von 12 rt. 6 alb. schreibe Zwölf Rthlr. Sechs Albus gangbar Geld*
welche Gelder wir *die* Schuldnere auch vor Uibergabe dieser Obligation eigenhändig empfangen, und in unsren ganz kundbaren Nutzen verwendet haben; daher wir *dem* Glaubiger desfals und in Kraft dieses nicht allein gebührend quittiren, und der Exceptionen, als ob solche Gelder nicht ausgezahlt und in unsern Nutzen nicht verwendet worden, wissendlich und wohlbedächtlich uns begeben; sondern geloben und versprechen auch daneben, dieses Capital, so lange dasselbe unabgelegt stehn bleiben wird, jährlich mit Landüblicher Interesse ad 5 p.Ct zu verzinsen, und nach vorher geschehener *4teljähriger* Aufkündigung ohne den geringsten Aufenthalt in einer unzertrennten Summe, an obgedachter Währung, wiederum zu allem Dank abzustatten und zu bezahlen.

Damit aber gleichwol mehr erwehnter *unßer* Glaubiger *Kasten zu Aue* ausgeliehenen Capitals, Zinsen und Unkosten halber desto mehr gesichert seyn möge. So setzen wir die Schuldnere nächst der General-Hypothek zu Specialen Unterpfanden ein
unsere von mir der Mitschuldnerin ererbten in Friedaer Terminey unterm Eichenberge an Johann modo Carl Martin gelegen 1/4 Ar Land, welcher laut Anlage A zu 25

[1]) Gleichlautendes Original ist im Sp. H. Pr. von 1807, fol. 13. (S. o. Seite 23); vgl. auch S. 66 Anm. 2.

r. taxirt worden und nach Ausweisung der Hypothekenbücher sonst nicht verpfändet ist

Und zwar cum clausula constituti possessorii et potestate variandi, also und dergestalt daß die Special= der General= und die General= der Specialverschreibung in nichts präjudicirlich seyn möge; allermaßen wir Schuldner auch überdas dieser Obligation vim instrumenti guarentigiati ertheilen, mithin oft genannte Glaubiger völlige Macht und Gewalt haben sollen, sich auf den unverhofften Nichtzahlungsfall, wegen Capitals, Zinsen und Unkosten an den verschriebenen allgemeinen und absonderlichen Unterpfanden selbsten executive zu erholen und bezahlt zu machen. Gegen welches alles uns Schuldner nicht schützen sollen einigerley Einreden, Ausflüchte, Freyheiten, und Gutthaten, es haben selbige Namen wie sie immer wollen; sondern wir renunciiren solchen samt und sonders; Insbesondere aber den beneficiis excussionis, divisionis, cedendarum actionum etc. sodann auch der Ausflucht eines Betrugs, Furcht, Irrtums, listiger Uiberredung; Ingleichem, daß diese Sache anders abgehandelt oder verstanden worden, als hier niedergeschrieben, und daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein besonderer vorhergegangen sey; wie auch Heer, Krieg, Verzehrung und Moratorien. Ingleichem respective allen weislichen Rechten, in specie aber den S. C. Vellej. Authent. si qua mulier etc. dem privilegio dotis ac illatorum constitutioni de duobus reis etc. derentwegen ich die Mitschuldnerin *Anna Barbara Witzel gebohrne Bachmann*

von dem allhier verordenten Kur=Hessischen Zeitigem[1]) *Amtmann Faust zu Bischhausen*

deutlich genugsam certioriret und verständigt worden bin, und derselben mich vor Ihm an Eydesstatt begeben habe; also und dergestalt, daß falls mein Ehemann in Abtragung mehrbesagten Capitals, Zinsen und Unkosten

---

[1]) In anderen Formularen: dem gnädigst verordneten hiesigen zeitigen Beamten.

säumhaft seyn sollte, ich dafür als Selbstschuldnerin ganz allein zu stehn und für ihn zu allen Zeiten zu bezahlen schuldig seyn soll und will. Alles treulich und ohne Gefährde.

Zu wahrer Urkund dessen und zu mehrerer Bekräftigung, haben wir Eingangsbenennte Debitores diese Obligation nicht nur eigenhändig unterschrieben; sondern auch *das Amt Bischhausen um deren* Confirmation geziemend gebeten,[1])

Welches *ich der Amtmann Faust* auch also gethan zu haben mit *meiner* eigenhändigen Unterschrift und dabei aufgedrucktem *Gerichts*-Siegel hiermit bewahrheite; Doch *dem Amte mir und jedem Dritten* ohne Schaden und Nachtheil. So geschehen *Bischhausen* den *13.* ten *May 1807.*

(Amtsiegel) *Faust.* *Johan Georg Witzel*

††† *der Mitschuldnerin Handzeichen.*

In anderen Formularen findet sich folgender ausführliche Konfirmationsvermerk:[2])

Actum *Wetter* den *21*ten *July* 1807

Nachdeme Debitores vorstehende Obligation eigenhändig unter*schrieben* und um deren Confirmation nachgesucht, sodann allen ihnen dagegen zu statten kommenkönnenden Rechts= Wohlthaten entsaget haben, von der Ehefrauen auch noch besonders auf die darinnen enthaltenen Ausflüchte und Gutthaten, welche ihr sowohl überhaupt als insbesondere dahin:

„daß eine Frau vor ihren Ehemann sich gültig nicht verbürgen „könne, sondern der Mann dennoch allein der Schuldner bleibe, „überdas die Frau ihr eingebrachtes Vermögen vor allen „Gläubigern zu fordern berechtiget seye: dahingegen, wenn sie „jetzo, da sie dieser Rechtswohlthaten verständiget worden, „denenselben entsagete, und sich dennoch verbürgte, alsdann sich „auch darauf, nicht mehr berufen, sondern mit ihrem ein-

---

[1]) In anderen Formularen: um deren Confirmation bey hiesigem Amte nachgesucht.

[2]) Hypothekenbrief des Amts Wetter von 1787 und 1807 in meinen Händen. — Aus ihm geht hervor, daß in 1768 vom Amtsvorgänger noch keine Druckformulare benutzt wurden.

„gebrachten Vermögen vor das ganze Capital, Zinsen und
„Kosten haften müsse."

wohl erklärt sind, stipulata manu an Eides Statt renunciiret, und daß sie dieses alles wohl verstanden habe, bekennet worden. Als wird die gebetene Confirmation salvo iure tertii indicialiter hiermit ertheilt; ut supra

(Siegel) *K. H. Justitz Amt daselbst*
(Name des Beamten)

Es folgt dann der (spätere) Löschungsvermerk in der Obligationsausfertigung, dem entsprechend diese durchschnitten ist.

5) Die Ausfertigung einer notariellen Urkunde durch den westfälischen Notar.

Jede Ausfertigung muß der Notar in seinem Register[1]) am Schluß des Verhandlungs-Protokolls anmerken. Die Ausfertigung selbst stimmt wörtlich mit dem Eintrag im Register überein, wenn es sich um eine einfache Ausfertigung handelt. Die vollstreckbare (executorische) unterscheidet sich jedoch dadurch, daß ihr folgende Formel zugefügt wird:

(Vor die Protokollabschrift)

„Wir Hieronymus Napoléon von Gottes Gnaden und durch
„die Constitutionen König von Westphalen, französischer Prinz
„etc.
„Allen gegenwärtigen und zukünftigen Unsern Gruß zu vor,
„thun hiermit Kund:

(Nach der Abschrift des Protokolls[2]):

„Wir befehlen und gebieten allen Gerichtsboten welche dazu
„aufgefordert werden, gegenwärtige Urkunde zum Vollzuge zu
„bringen; Unsern Generalprocuratoren und Königlichen Pro-
„curatoren darüber zu wachen. allen Commandanten und Be-
„amten der öffentlichen Gewalt nach der an sie gehörig er-
„gangenen Aufforderung dazu thätigen Beistand zu leisten.
„Zur Beglaubigung dieses haben wir gegenwärtige Urkunde,
„welche zu ... am ... errichtet und aufgenommen worden ist,

---

[1]) Siehe oben § 20.

[2]) Siehe oben S. 32.

„mit dem Siegel versichern laßen, auch haben die darinnbenannten „Parteien dieselbe, nachdem sie ihnen vorgelesen worden ist, „unterzeichnet, wie solches in dem Originale bemerkt ist, in „deßen Besitze der Notar .... zu ...., welcher die Urkunde „aufgenommen hat, sich befindet."[1])

Die Ausfertigung ist ferner mit dem Notariatssiegel und der Unterschrift des ausfertigenden Notars versehen. — Auch wird der Vermerk des Hypothekenbewahrers über die erfolgte Eintragung im Inscriptions- oder im Transscriptions-Register mit Datum, Stempel und Unterschrift regelmäßig auf die Ausfertigung gesetzt. Letzteres geschieht natürlich auch bei den auf Grund des Dekrets vom 16. Mai 1809[2]) ihm vorgelegten hessischen Verschreibungen.

So läßt sich aus einer der sehr umfangreichen Hypothekenausfertigungen schon ein Bild gewinnen von der Entwicklung des hessischen Hypotheken- und Katasterwesens überhaupt. Denn es pflegt eine solche zu enthalten nicht nur die Originalschuldverschreibung (später die Ausfertigung des Originals) mit Notiz über die Eintragsstelle im Gerichtsbuch sowie die Katasterauszüge und Konsense der Leihe- und Lehnsherren, sondern auch die Originale früherer Verpfändungen, die zur Nachprüfung vor allem wohl der Identität der Grundstücke mit der neuen Verschreibung verbunden werden, ferner in 1809 den formularmäßigen Antrag auf Eintragung im Inscriptions-Register (= Bordereau), den vom Hypothekenbewahrer untersiegelten und unterschriebenen Vermerk über die Eintragung im Hypotheken-Register, in 1814 wieder den Vermerk über die Eintragung in den neuen hessischen Amtsbüchern und schließlich Quittung und Löschungsbestätigung (mit Notiz über die Eintragsstelle).

---

[1]) Vgl. Artikel 75 der Not. O. vom 19. 2. 1809.

[2]) Siehe oben § 20, I.

Anlage III

enthaltend

das nach dem Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 9ten Mai 1822 (Anhang) für die neuen General-Währschafts- und Hypotheken-Protokolle zu gebrauchende

Musterformular.

General-Währschafts- und Hypotheken-Protokoll
der Gemeinde N. N.

Blatt 28 — vergl. Teil IV Blatt 19. (Hinweisung auf das frühere General-Protokoll, wo der nebengenannte Z. schon einen Eintrag hat!)

Johannes Z.... (Namen des Besitzers!)

I. Eigentums-Erwerbungen.

Der Steuerkarte Lit. und Nr.		Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke in Ack.	Rt.	Bemerkungen wegen der Pfandrechte aus den Zeiten früherer Eigenthümer
	1. Erkauft am 2. Januar 182.. von N. N. zu X (siehe das diesen betreffende Blatt 8, Theil II des älteren Gen. Prot. des Amtes O.) folgende Grundstücke:			zu 1. Auf das Haus A. 120 findet sich bei dem Verkäufer und dessen Vorgängern keine Hypothek mehr eingetragen. Auf der Wiese A. 204 haften aber nach Th. II, Bl. 8 ältern Gen. Prot. des Amtes O. noch zwanzig Thaler an den Kirchenkasten zu X, welche auch der Z. beim Kaufe ausdrückl. übernommen hat. Siehe Th. I Bl. 34, Spez. Währsch. Prot. (Unterschrift des Gerichts!)
A. 120.	Haus zwischen Q. und P. unter Nr. 16 assekurirt = = = = = =	—	10	
A. 204.	Wiese am Steinberge = = = =	4	2	
	* nebst anderen Gütern in der Gemeinde W. (s. deren Gen. Prot. Theil I. Blatt 3) für acht hundert Thaler. Siehe Theil I. Blatt 34, Spez. Währsch. Prot. (Unterschrift des Gerichts!)			
	2. Erkauft am .... u. s. w.			

II. Vertragmäßige Pfandrechte und besondere Nutzungsrechte, auch richterliche Einweisungen.

Der Steuerkarte Lit. und Nr.		Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke in Ack.	Rt.
	1. Dem Verkäufer NN stehet nach dem unter I, 1 erwähnten Kaufbriefe die lebenslängliche Beziehung von einem Centner Heu von der unter I, 1 verkauften		
A. 204.	Wiese, ingleichen der lebenslängliche Einsitz in	4	2
A. 120.	dem unter I, 1 verkauften Hause zu (Unterschrift des Gerichts!)	—	10
	2. Verpfändet am 4. April 182.. an den Kaufmann L. L. zu X, wegen eines Darlehns von zwei hundert Thlrn. nebst Zinsen zu 5 Prozent		
A. 204.	Wiese am Steinberge = = = = Siehe Spez. Hypoth. Prot. Th. I Bl. 11. (Unterschrift des Gerichts!)	4	2
	3. Am 8. April 182.. wird der Bäcker N. N. zu X wegen einer gegen den Z ausgeklagten Forderung von funfzig Thlrn. immittirt in das		
A. 120.	Haus, unter Nr. 16 assekurirt Siehe Spez. Hypoth. Prot. Th. I Bl. 44 (Unterschrift des Gerichts!)	—	10

(Namen der etwaigen Ehegattin des Z ...., so fern sie Mitbesitzerin ist!)	s. weiter Theil ..... Blatt ..... (Hinweisung auf das Blatt, wo sich der Besitzer weiter eingetragen findet!)

III. Gesetzliche Pfandrechte.	IV. Veränderungen hinsichtlich der Pfandgläubiger.	V. Löschungen.	VI. Eigenthums-Uebertragungen. Der Steuer-karte Lit. und Nr.		Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke in Ack.	Rt.
NB. Am 2. Januar 182 .. (dem Tage, wo die erste Erwerbung des Z. geschehen) hat der Z. nach dem Vormunds-Register noch keine Vormundschaft übertragen erhalten.	zu II, 2. Der Kaufmann L. L. hat seine Forderung am 2. Mai 182 .. abgetreten an den C. R. zu X. Siehe Spez. Hyp. Prot. Theil .... Blatt .... (Unterschrift des Gerichts!)	zu II, 2. Diese 200 Thlr. mit Zinsen sind laut Quittung des C. R. vom 16. Oktober 182 . abgetragen. Siehe Spez.-Hyp. Prot. Th. .. Bl. .. (Unterschrift des Gerichts!)	A. 204.	1. Verkauft am 4. Juni 182 .. an den M. M. zu .... die Wiese am Steinberge = = = = übertragen Theil ..... Bl. ...... dieses Gen. Prot. (Unterschrift des Gerichts!)	4	2
	Der vorgenannte R. hat mit seiner Forderung am 6. Juni 18 .. für den Rentmeister .... dessen Dienstbürgschaft bestellt. Siehe Spez. Hyp. Prot. Theil .... Blatt .... (Unterschrift des Gerichts!)		A. 120.	2. Durch das am 12. December 182 .. eröffnete Testament des Z. ist das Haus Nr. 16 = = = = = dem F. K. zugefallen. übertragen Th. .... Bl. .... dieses Gen. Pr. (Unterschrift des Gerichts!)	—	10
	welches Bürgschafts-Verhältniß laut Erlasses der Finanzkammer zu C. vom 4. September 182 .. wieder aufgehört hat. Siehe Spez. Hyp. Prot. Theil .... Blatt .... (Unterschrift des Gerichts!)					

Lebenslauf.

Ich, Theodor Karl Strippel wurde geboren zu Allendorf a. d. Werra am 1. Februar 1885 als Sohn des Apothekers Wilhelm Strippel und seiner Frau Marie geb. Schaub. Ich bin der Staatsangehörigkeit nach Preuße, im Bekenntnis evangelisch-reformiert. Ich besuchte die Privatschule meiner Heimatstadt bis 1899, dann das Gymnasium Philippinum in Marburg. Ostern 1904 bestand ich das Abiturienten-Examen, besuchte drei Semester die Universität Marburg und zwei Semester die Universität München. Den Rest der Studienzeit verbrachte ich an der Heimatsuniversität. Am 25. September 1907 bestand ich in Kassel das Referendarexamen und genügte dann in Lindau meiner Dienstpflicht. Meine Ausbildung als Referendar fand statt an dem Amtsgericht Grebenstein, dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft Marburg, wo ich auch die Rechtsanwaltschafts- und zweite Amtsgerichtsstation erledigte, sowie an dem Oberlandesgericht Kassel. In Marburg setzte ich das juristische und volkswirtschaftliche Studium als Hörer fort. Das Assessorexamen bestand ich am 12. Februar 1913, das Rigorosum am 28. Juni 1913. Nach kurzer Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft zu Marburg bin ich jetzt als Rechtsanwalt in Kassel zugelassen.

Druck von
Wilh. Hopf Nachf.,
Melsungen.